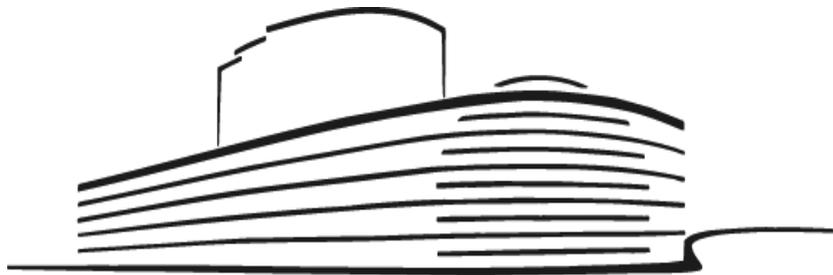




EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2015



P7_TA-PROV(2014)04-15

VORLÄUFIGE AUSGABE

PE 531.38

DE

In Vielfalt geeint

DE

Zahlungskonten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (COM(2013)0266 – C7-0125/2013 – 2013/0139(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0266),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0125/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 19. November 2013¹;
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2013²,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. April 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Rechtsausschusses (A7-0398/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 51 vom 22.2.2014, S. 3.

² ABl. C 341 vom 22.11.2014, S. 40.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ²,

nach Stellungnahme *der Europäischen Zentralbank* ³,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten ⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Dezember 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P7_TA(2013)0587).

· DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

² ABl. C 341 vom 22.11.2013, S. 40.

³ ABl. C 51 vom 22.2.2014, S. 3.

⁴ ABl. C [...] vom , S. [...].

⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Eine Fragmentierung des Binnenmarkts wirkt sich nachteilig auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union aus. Die Beseitigung direkter und indirekter Hindernisse, die einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts entgegenstehen, ist für die Vollendung des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung. Die Maßnahmen *der Union* im Bereich des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen für Privatkunden haben bereits wesentlich dazu beigetragen, die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Zahlungsdienstleistern auszubauen, den Verbrauchern eine größere Auswahl zu bieten und Qualität und Transparenz der Angebote zu erhöhen.
- (2) So wurden mit der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG¹ ("Zahlungsdiensterichtlinie") grundlegende Transparenzanforderungen an die von Zahlungsdienstleistern erhobenen Gebühren für die von ihnen angebotenen Dienste im Zusammenhang mit Zahlungskonten festgelegt. Die Einführung einheitlicher Regeln für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Bereitstellung von Informationen hat den Zahlungsdienstleistern ihre Tätigkeit erheblich erleichtert, ihren Verwaltungsaufwand verringert und ihnen Kosteneinsparungen ermöglicht.

¹ *ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.*

- (3) *Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Entwicklung einer modernen, sozial integrativen Wirtschaft hängt immer stärker von der lückenlosen Erbringung von Zahlungsdiensten ab. Neue Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht müssen Teil einer intelligenten Wirtschaftsstrategie für die Union sein, die den Bedürfnissen schutzbedürftigerer Verbraucher effektiv Rechnung tragen muss.*
- (4) Es *muss* jedoch, *wie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 4. Juli 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zum Zugang zu grundlegenden Bankdienstleistungen*¹ *genannt*, noch mehr unternommen werden, um den Binnenmarkt für das Privatkundengeschäft der Banken zu verbessern und weiterzuentwickeln. ■ *Gegenwärtig stellen* die fehlende Transparenz und Vergleichbarkeit der Gebühren sowie die Schwierigkeiten beim Wechsel von Zahlungskonten nach wie vor Hindernisse für die Entstehung eines vollständig integrierten Marktes dar, *was zu einem geringen Wettbewerb beim Privatkundengeschäft der Banken führt. Diese Probleme müssen angegangen werden und hochwertige Standards müssen erreicht werden.*
- (5) Die derzeitigen Bedingungen auf dem Binnenmarkt können Zahlungsdienstleister davon abhalten, von ihrer Niederlassungsfreiheit oder Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Union Gebrauch zu machen, da es sich bei Eintritt in einen neuen Markt als schwierig erweist, Kunden zu gewinnen. Ein Markteintritt ist häufig mit hohen Investitionen verbunden. Solche Investitionen lohnen sich nur, wenn der Dienstleister von ausreichenden Geschäftsmöglichkeiten und einer entsprechenden Verbrauchernachfrage ausgehen kann. Die geringe Mobilität der Verbraucher in Bezug auf Finanzdienstleistungen für Privatkunden ist zum Großteil auf den Mangel an Transparenz und Vergleichbarkeit bei Gebühren und Leistungsangebot sowie auf Schwierigkeiten beim Wechsel von Zahlungskonten zurückzuführen. Diese Faktoren bremsen auch die Nachfrage. Dies gilt insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext.

¹ *Angenommene Texte, P7_TA(2012)0293.*

- (6) Darüber hinaus können durch die Fragmentierung der bestehenden nationalen Rechtsrahmen erhebliche Barrieren für die Vollendung des Binnenmarkts im Bereich Zahlungskonten entstehen. Die auf nationaler Ebene geltenden Vorschriften für Zahlungskonten sind insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Gebühren und den Wechsel des Zahlungskontos sehr unterschiedlich. Was Kontowechsel anbelangt, so hat das Fehlen einheitlicher, verbindlicher Maßnahmen auf *Unionsebene* zu divergierenden Praktiken und Maßnahmen auf nationaler Ebene geführt. Noch stärker ausgeprägt sind die Unterschiede im Bereich der Vergleichbarkeit der Gebühren, wo auf *Unionsebene* bisher überhaupt keine Maßnahmen, nicht einmal Selbstregulierungsmaßnahmen, getroffen wurden. Sollten diese Unterschiede künftig noch größer werden, da Banken dazu tendieren, ihre Praxis auf die nationalen Märkte auszurichten, so würde dies die Kosten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Vergleich zu den Kosten für inländische Dienstleister in die Höhe treiben und damit eine grenzüberschreitende Geschäftsausübung weniger attraktiv machen.
- Grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Binnenmarkt stehen Hindernisse entgegen, auf die Verbraucher stoßen, die ein Zahlungskonto im Ausland eröffnen wollen. Restriktive Zugangskriterien können *Unionsbürger* daran hindern, sich innerhalb der Union frei zu bewegen. Wenn man allen Verbrauchern Zugang zu einem Zahlungskonto verschafft, ermöglicht man ihnen, am Binnenmarkt teilzuhaben und seine Vorteile zu nutzen.

- (7) Da einige potenziell interessierte Verbraucher kein **Zahlungskonto** eröffnen, weil ihnen dies entweder verwehrt wird oder weil ihnen keine passenden Produkte angeboten werden, wird zudem das Nachfragepotenzial nach Zahlungskontodiensten in der **Union** derzeit nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Eine breitere Teilnahme der Verbraucher am Binnenmarkt würde für Zahlungsdienstleister weitere Anreize setzen, in neue Märkte einzutreten. Bedingungen, die allen Verbrauchern Zugang zu einem Zahlungskonto geben, sind außerdem Voraussetzung, um ihre Teilnahme am Binnenmarkt zu fördern und es ihnen zu ermöglichen, die Vorteile, die ihnen der Binnenmarkt bietet, zu nutzen.
- (8) Transparenz und Vergleichbarkeit der Gebühren werden im Rahmen einer von der Bankenbranche auf den Weg gebrachten Selbstregulierungsinitiative geprüft. Über die entsprechenden Leitlinien wurde jedoch keine abschließende Einigung erzielt. Was Kontowechsel betrifft, so hat das European Banking Industry Committee im Jahr 2008 mit seinen Gemeinsamen Grundsätzen einen Modellmechanismus für einen Wechsel zwischen **Zahlungskonten** bei **Banken** entworfen, die in ein und demselben Mitgliedstaat ansässig sind. Da sie aber nicht verbindlich sind, werden diese **Gemeinsamen** Grundsätze **unionsweit** uneinheitlich angewendet und haben kaum Wirkung entfaltet. Außerdem betreffen die Gemeinsamen Grundsätze ausschließlich **Zahlungskontowechsel** auf nationaler Ebene, nicht aber grenzüberschreitende Kontowechsel. Was den Zugang zu einem Basiskonto anbelangt, so hat die Kommission in ihrer Empfehlung 2011/442/EU *[...]*¹ die Mitgliedstaaten aufgefordert, die zur Gewährleistung der Anwendung der Empfehlung erforderlichen Maßnahmen bis spätestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung zu ergreifen. Bisher werden die Hauptgrundsätze der Empfehlung aber nur von einigen wenigen Mitgliedstaaten befolgt.

¹ *ABl. L 190 vom 21.7.2011, S. 87.*

- (9) *Um langfristig eine effektive und reibungslose finanzielle Mobilität zu ermöglichen,* ist es **■** von entscheidender Bedeutung, ein einheitliches Regelwerk festzulegen, um das Problem der geringen Verbrauchermobilität anzugehen und insbesondere den Vergleich von Zahlungskontodiensten und -gebühren zu erleichtern, zu einem Wechsel des Zahlungskontos zu ermutigen und zu verhindern, dass Verbraucher, die ein Zahlungskonto im Ausland einrichten wollen, aufgrund ihres Wohnorts diskriminiert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme der Verbraucher am Markt für Zahlungskonten zu fördern. Solche Maßnahmen werden Anreize für den Eintritt von **Kreditinstituten und** Zahlungsdienstleistern in den Binnenmarkt setzen, gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und auf diese Weise den Wettbewerb und eine effiziente Ressourcenallokation innerhalb des Finanzmarkts **der Union** für Privatkunden zum Nutzen von Unternehmen und Verbrauchern fördern. Auch werden transparente Informationen über Gebühren und Möglichkeiten eines Kontowechsels in Kombination mit dem Anspruch auf Zugang zu grundlegenden **Zahlungskontodiensten** es den **Unionsbürgern** erleichtern, sich innerhalb der Union frei zu bewegen und frei aus den Angeboten auszuwählen und so von einem voll funktionierenden Binnenmarkt im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu profitieren und **zur** Weiterentwicklung **des Binnenmarkts** beizutragen.
- (10) *Außerdem ist es von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass diese Richtlinie nicht die Innovation im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden behindert. Da von Jahr zu Jahr neue Technologien verfügbar werden, wie Mobile Banking und vorausbezahlte Zahlungskarten, ist es denkbar, dass das derzeitige Modell der Zahlungskonten einmal durch ein neues Modell abgelöst wird.*

- (11) *Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Bestimmungen zum Zweck des Verbraucherschutzes beizubehalten oder zu erlassen, sofern diese Bestimmungen mit ihren Pflichten nach dem Unionsrecht und nach dieser Richtlinie übereinstimmen.*
- (12) *Die Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Gebühren und den Kontowechsel sollten für alle Zahlungsdienstleister im Sinne der Zahlungsdiensterichtlinie gelten. Die Bestimmungen über den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sollten nur für Kreditinstitute gelten. Sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie betreffen Zahlungskonten, die Verbrauchern die Möglichkeit zur Durchführung folgender Zahlungsvorgänge eröffnen: Einzahlung von Geldbeträgen und Abhebung von Bargeld, Ausführung und Empfang von Zahlungen an Dritte und von Dritten, einschließlich der Ausführung von Überweisungen. Folglich sind Konten mit eingeschränkteren Funktionen ausgenommen. So sind beispielsweise Konten wie Sparkonten, Kreditkartenkonten, auf die üblicherweise Geldbeträge ausschließlich zum Zweck der Tilgung eines Kredits eingezahlt werden, Girokontohypotheiken (current account mortgages) oder E-Geld-Konten grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen. Sollten die genannten Konten jedoch auf täglicher Basis für Zahlungsvorgänge genutzt werden und sämtliche der genannten Funktionen umfassen, so fallen sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen ■ Konten, deren Inhaber Unternehmen, einschließlich Klein- und Kleinstunternehmen, sind, es sei denn, es handelt sich um ad personam geführte Konten. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Anwendung dieser Richtlinie auf andere Zahlungsdienstleister und andere Zahlungskonten, beispielsweise auf Konten mit eingeschränkteren Zahlungsfunktionen, auszuweiten.*

- (13) **Da Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen als eine Art von Zahlungskonten im Sinne dieser Richtlinie gelten, sollten die Bestimmungen über die Transparenz und den Kontowechsel auch für diese Art von Konten gelten.**
- (14) Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen **so weit wie möglich** denen in anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere denen der Richtlinie 2007/64/EG und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 ¹.
- (15) Für die Verbraucher kommt es entscheidend darauf an, dass sie die Gebühren nachvollziehen und somit Angebote verschiedener Zahlungsdienstleister vergleichen und fundierte Entscheidungen darüber treffen können, welches **Zahlungskonto** ihren Bedürfnissen am ehesten gerecht wird. Ein Gebührenvergleich ist nicht möglich, wenn Zahlungsdienstleister für ein und dieselben **Dienste** eine unterschiedliche Terminologie verwenden und Informationen in unterschiedlichen Formaten bereitstellen. Eine standardisierte Terminologie in Kombination mit gezielten Gebühreninformationen **in einem einheitlichen Format** für die repräsentativsten Zahlungsdienste **für Zahlungskonten** kann es den Verbrauchern erleichtern, die Gebühren nachzuvollziehen und zu vergleichen.

¹ ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22.

- (16) Am hilfreichsten für die Verbraucher wären Informationen, die knapp und präzise **sowie standardisiert** sind und einen problemlosen Vergleich zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern ermöglichen. Die Mittel, die Verbrauchern für den Vergleich von Zahlungskontoangeboten an die Hand gegeben werden, wären wenig nützlich, wenn der Zeitaufwand für die Durchsicht langer Gebührenlisten verschiedener Anbieter höher zu veranschlagen wäre als die Vorteile bei Auswahl des günstigsten Angebots. **Diese Mittel sollten vielfältig sein und es sollten Verbrauchertests durchgeführt werden. In dieser Phase** sollte die Gebührenterminologie nur in Bezug auf die in den Mitgliedstaaten gängigsten Begriffe und Begriffsbestimmungen standardisiert werden, damit das Risiko eines Übermaßes an Informationen vermieden **und eine zügige Umsetzung ermöglicht** wird.
- (17) Die Gebührenterminologie sollte von den **Mitgliedstaaten** festgelegt werden, so dass den Besonderheiten lokaler Märkte Rechnung getragen werden kann. Als repräsentativ sollten Dienste betrachtet werden, die bei mindestens einem Zahlungsdienstleister in **einem Mitgliedstaat** gebührenpflichtig sind. Darüber hinaus sollte **in Bezug auf Dienste, die einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, die für die Definition dieser Dienste verwendete** Terminologie auf EU-Ebene standardisiert werden, um **die Zahlungskontoangebote** unionsweit **besser** vergleichbar zu machen. **Damit bei den nationalen Listen ein hinreichender Grad an Homogenität gewährleistet ist, sollte die Europäische Aufsichtsbehörde** (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) ("EBA") Leitlinien festlegen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die **Dienste** auf nationaler Ebene zu ermitteln, **die besonders stark in Anspruch genommen werden und die für die Verbraucher besonders teuer sind. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der EBA und der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die entsprechenden Behörden angeben, an die diese Leitlinien zu richten sind.**

- (18) Sobald die **Mitgliedstaaten** eine vorläufige Liste der repräsentativsten auf nationaler Ebene gebührenpflichtigen Dienste sowie der einschlägigen Begriffe und Begriffsbestimmungen erstellt haben, sollte die **EBA** die betreffenden Listen prüfen, um im Wege von **Entwürfen technischer Regulierungsstandards** die Dienste zu ermitteln, die einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und standardisierte Begriffe und Begriffsbestimmungen auf **Unionsebene in allen Amtssprachen der Union** dafür vorzuschlagen. **Die EBA sollte sicherstellen, dass in jeder Amtssprache jedes Mitgliedstaats nur ein Begriff für jeden Dienst verwendet wird, um nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wenn beispielsweise in verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen dieselbe Sprache gesprochen wird, für ein und denselben Dienst unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten in solchen Fällen alle auf EU-Ebene verwendeten Begriffe in ihre vorläufige Liste aufnehmen und die endgültigen Listen veröffentlichen.**
- (19) Um die Zahlungskontogebühren für die Verbraucher im gesamten Binnenmarkt ohne weiteres vergleichbar zu machen, sollten Zahlungsdienstleister den Verbrauchern **eine Gebühreninformation** zur Verfügung stellen, die **die Gebühren für alle Dienste, die in der Liste der repräsentativsten Dienste für ein Zahlungskonto auf nationaler Ebene aufgeführt sind, enthält. In der Gebühreninformation sollten die standardisierten Begriffe und Begriffsbestimmungen verwendet werden, die gegebenenfalls auf Unionsebene festgelegt wurden.** Dies würde auch dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Markt für Zahlungskonten tätigen **Zahlungsdienstleister** zu schaffen. Die Gebühreninformation **sollte keine anderen Gebühren beinhalten.**

Bietet ein Kreditinstitut einen in der Liste der repräsentativsten Dienste für ein Zahlungskonto aufgeführten Dienst nicht an, so sollte es dies kenntlich machen, indem es beispielsweise den Dienst mit dem Vermerk "nicht angeboten" oder "unzutreffend" versieht. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben können, dass Schlüsselindikatoren wie zum Beispiel ein umfassender Kostenindikator, in dem die dem Verbraucher für das Zahlungskonto entstehenden jährlichen Gesamtkosten zusammengefasst sind, mit der Gebühreninformation bereitgestellt werden. Um den Verbrauchern die für ihr Zahlungskonto geltende Gebührenregelung besser verständlich zu machen, sollte ihnen ein Glossar mit **eindeutigen, allgemein verständlichen und widerspruchsfreien** Erklärungen – mindestens zu den in der **Gebühreninformation** aufgeführten Gebühren und Diensten – an die Hand gegeben werden. Das Glossar sollte dazu beitragen, den Verbrauchern besser zu vermitteln, um welche Art von Gebühren es sich handelt, und sie in den Stand zu versetzen, aus einer größeren Palette von Zahlungskontoangeboten auszuwählen. Für **Kreditinstitute** sollte ferner die Verpflichtung eingeführt werden, die Verbraucher mindestens einmal jährlich **kostenlos** über sämtliche ihrem **Zahlungskonto** belasteten Gebühren, **gegebenenfalls einschließlich des Überziehungszinssatzes und des Kreditzinssatzes**, zu unterrichten. **Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen zu Überziehungsmöglichkeiten der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge.** Ex-post-Informationen sollten in Form einer speziellen Übersicht vorgelegt werden. Diese sollte einen **Überblick über die aufgelaufenen Zinsen und alle im Zusammenhang mit der Nutzung eines Zahlungskontos** angefallenen Gebühren geben, um für den Verbraucher nachvollziehbar zu machen, wofür die Gebühren in Rechnung gestellt wurden, damit er beurteilen kann, ob er sein Verhalten ändern oder den Anbieter wechseln sollte. Ein maximaler Nutzen würde erzielt, wenn in der Ex-post-Gebühreninformation **die repräsentativsten Dienste in derselben Reihenfolge dargestellt** würden wie in der Ex-ante-**Gebühreninformation**.

- (20) Um den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht zu werden, muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Gebühreninformationen über Zahlungskonten korrekt, klar und vergleichbar sind. **Die EBA sollte daher nach Anhörung der nationalen Behörden und nach entsprechenden Verbrauchertests Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung eines standardisierten Formats für die Präsentation** der Gebühreninformation und der Gebührenaufstellung **sowie der gemeinsamen Symbole** erarbeiten, um sicherzustellen, dass sie für die Verbraucher verständlich und vergleichbar sind. Die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung sollten in allen Mitgliedstaaten im selben Format sowie unter Einhaltung derselben Reihenfolge der Posten und unter Verwendung derselben Bezeichnungen erstellt werden, so dass die Verbraucher die beiden Dokumente vergleichen können und so Verständnis und Nutzung der Informationen optimiert werden. Die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung sollten sich deutlich von anderen Mitteilungen unterscheiden. **Ferner sollte die EBA bei der Erarbeitung ihrer Formate auch berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden können, die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung zusammen mit Informationen bereitzustellen, die gemäß anderen nationalen oder EU-Rechtsvorschriften über Zahlungskonten und damit verbundene Dienste vorgeschrieben sind.**

- (21) Um eine unionsweit kohärente Anwendung der auf *Unionsebene* festgelegten Terminologie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Zahlungsdienstleister verpflichten, in ihrer Kommunikation mit den Verbrauchern, so auch in der Gebühreninformation und in der Gebührenaufstellung, die vereinbarte Unionsterminologie zusammen mit der verbleibenden standardisierten nationalen Terminologie, wie sie in der *endgültigen* Liste aufgeführt ist, zu benutzen. ***Zahlungsdienstleister sollten in ihren Vertrags-, Geschäfts- und Marketinginformationen für die Verbraucher firmeneigene Produktbezeichnungen verwenden dürfen, sofern sie den anwendbaren entsprechenden standardisierten Begriff eindeutig angeben. Entscheiden sie sich für die Verwendung firmeneigener Produktbezeichnungen in der Gebühreninformation oder der Gebührenaufstellung, so sollten diese der standardisierten Terminologie untergeordnet sein und beispielsweise in Klammern gesetzt sein oder eine geringere Schriftgröße aufweisen.***
- (22) ***Unabhängige*** Vergleichswebsites sind ein wirksames Instrument, das es Verbrauchern ermöglicht, sich an einem einzigen Ort über die jeweiligen Vorteile verschiedener Zahlungskontoangebote zu informieren. ***Diese Websites*** können sowohl dem Bedarf an klaren und knappen Informationen als auch dem Bedarf an vollständigen und umfassenden Informationen gerecht werden, da die Nutzer – sofern für sie von Interesse – auch detailliertere Informationen abrufen können. Sie ***sollten eine möglichst breite Angebotspalette enthalten, um einen repräsentativen Überblick zu geben und gleichzeitig einen wesentlichen Teil des Marktes abzudecken.*** Sie können ferner dazu beitragen, die Kosten der Informationsbeschaffung zu reduzieren, da die Verbraucher die Informationen nicht separat bei den Zahlungsdienstleistern einholen müssen. ***Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die auf solchen Websites bereitgestellten Informationen vertrauenswürdig, unparteiisch und transparent sind und dass die Verbraucher davon in Kenntnis gesetzt werden, dass diese Informationen bereitstehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Öffentlichkeit also über solche Websites informieren.***

(23) Damit sie unparteiische Informationen über **die Höhe der anfallenden Gebühren und der Zinssätze für ein Zahlungskonto** einholen können, sollten die Verbraucher **öffentlich zugängliche** Vergleichswebsites **nutzen** können, deren Betrieb unabhängig von **Kreditinstituten** erfolgt, **so dass bei den Suchergebnissen kein Kreditinstitut eine bevorzugte Behandlung erfährt**. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür Sorge tragen, dass Verbraucher in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet **freien Zugang zu** mindestens einer **derartigen Website haben**. Solche Vergleichswebsites können von den **oder im Namen der** zuständigen Behörden, von anderen öffentlichen Stellen und/oder von privaten Anbietern betrieben werden. **Die Funktion des Gebührenvergleichs für Zahlungskonten kann auch durch bestehende Websites erfüllt werden, die eine breite Palette an Finanzprodukten und nichtfinanziellen Produkten miteinander vergleichen. Die Website sollte** auf der Grundlage genau spezifizierter Qualitätskriterien **betrieben werden, wozu unter anderem die Anforderung gehören sollte, Angaben über ihre Inhaber bereitzustellen, korrekte und aktuelle Informationen zu liefern, den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung anzugeben, eindeutige und objektive Kriterien zu enthalten, auf die sich der Vergleich stützt, und eine breite Palette an Zahlungskontoangeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdecken sollte, zu umfassen. Die Mitgliedstaaten können festlegen, wie oft Vergleichswebsites ihre dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen überprüfen und aktualisieren sollten, wobei berücksichtigt werden sollte, wie häufig die Kreditinstitute allgemein ihre Gebühreninformation aktualisieren.**

Die Mitgliedstaaten sollten außerdem festlegen, was eine breite Palette an Zahlungskontoangeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, ausmacht, indem beispielsweise bewertet wird, wie viele Kreditinstitute bestehen und ob deshalb eine einfache Mehrheit oder weniger ausreichend wäre, und/oder welchen Marktanteil Kreditinstitute haben und/oder welche geografischen Standorte. Eine Vergleichswebsite sollte einen Gebührenvergleich für die Dienste liefern, die in der Liste der repräsentativsten Dienste für Zahlungskonten, die auch die auf Unionsebene vereinbarte Terminologie enthält, aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben können, dass solche Websites auch andere Informationen vergleichen, zum Beispiel Informationen über die bestimmenden Faktoren für das von einem Kreditinstitut angebotene Serviceniveau, wie etwa Anzahl und Standorte der Filialen oder der Geldautomaten. Besteht in einem Mitgliedstaat nur eine einzige vergleichende Website und stellt diese Website den Dienst ein oder entspricht sie nicht mehr den Qualitätskriterien, so sollte dieser Mitgliedstaat binnen angemessener Frist dafür sorgen, dass die Verbraucher Zugang zu einer anderen Vergleichswebsite auf nationaler Ebene haben.

- (24) Bei Zahlungsdienstleistern ist es gängige Praxis, ein Zahlungskonto im Paket mit anderen **Produkten oder Diensten, die keine Dienste für Zahlungskonten sind, wie Versicherungsprodukten oder Finanzberatung**, anzubieten. Dies bietet Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit, ihr Angebot zu diversifizieren und miteinander in Wettbewerb zu treten, und kann letztlich für die Verbraucher von Nutzen sein. Die im Jahr 2009 durchgeführte Studie der Kommission zu Kopplungsgeschäften im Finanzsektor – ebenso wie die einschlägigen Konsultationen und Verbraucherbeschwerden – zeigen jedoch, dass Zahlungsdienstleister unter Umständen **Zahlungskonten** in Kombination mit Produkten anbieten, die von den Verbrauchern nicht gewünscht werden und für Zahlungskonten nicht unbedingt von Belang sind, wie etwa Hausratversicherungen. Darüber hinaus beeinträchtigen solche Praktiken Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise, beschränken die Auswahlmöglichkeiten für die Verbraucher und können sich negativ auf deren Mobilität auswirken. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verbraucher, wenn Zahlungsdienstleister **Zahlungskonten** im Paket anbieten, Informationen darüber erhalten, **ob das Zahlungskonto separat erworben werden kann, und wenn ja, ihnen gesonderte Informationen über die Kosten und Gebühren bereitgestellt werden, die für die jeweiligen anderen im Paket enthaltenen Produkte oder Dienste, die separat erworben werden können, anfallen.**

- (25) *Die Verfahren für einen Zahlungskontowechsel sollten EU-weit harmonisiert werden. Die bestehenden Regelungen sind gegenwärtig je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich und gewährleisten nicht in allen Mitgliedstaaten ein angemessenes Schutzniveau für die Verbraucher. Durch die Festlegung von Rechtsvorschriften, in denen die wichtigsten Grundsätze festgelegt werden, die von Zahlungsdienstleistern zu beachten sind, wenn sie entsprechende Dienste in allen Mitgliedstaaten der Union anbieten, würde das Funktionieren des Binnenmarkts sowohl für Verbraucher als auch für Zahlungsdienstleister verbessert. Einerseits werden hierdurch für Verbraucher, die vielleicht daran interessiert sind, ein Zahlungskonto in einem anderen Mitgliedstaat zu eröffnen, gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet, während gleichzeitig ein gleichwertiges Schutzniveau geboten wird. Andererseits werden hierdurch die Unterschiede zwischen den auf nationaler Ebene bestehenden Regelungen verringert, wodurch sich der Verwaltungsaufwand für die Zahlungsdienstleister verringert, die beabsichtigen, ihre Dienste grenzüberschreitend anzubieten. Infolgedessen wird durch die für den Kontowechsel getroffenen Maßnahmen die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit Zahlungskonten im Binnenmarkt erleichtert.*
- (26) *Der Kontowechsel sollte jedoch keine Übertragung des Vertrags vom übertragenden Zahlungsdienstleister auf den empfangenden Zahlungsdienstleister umfassen.*

- (27) Für Verbraucher bestehen nur dann Anreize für einen **Zahlungskontowechsel**, wenn das Verfahren nicht mit einem übermäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. **Deshalb sollten** Zahlungsdienstleister **Verbrauchern ein klares, schnelles und sicheres Verfahren für den Wechsel von Zahlungskonten, einschließlich Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, bieten. Dieses Verfahren sollte garantiert zur Anwendung kommen, wenn Verbraucher von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen zu wechseln wünschen, aber auch, wenn sie bei ein und demselben Zahlungsdienstleister zu einem anderen Zahlungskonto zu wechseln wünschen. Die Verbraucher hätten so die Möglichkeit, die günstigsten Angebote auf dem Markt zu nutzen und ohne Schwierigkeiten von ihrem bestehenden Zahlungskonto zu einem anderen, potenziell besser passenden zu wechseln, unabhängig davon, ob dies innerhalb ein und desselben Zahlungsdienstleisters oder zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern geschieht.** Sofern Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit dem Kontowechsel-Service Gebühren in Rechnung stellen, sollten diese **angemessen sein und** den dem Zahlungsdienstleister tatsächlich entstehenden Kosten entsprechen.
- (28) **Die Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf Kontowechsel, bei denen beide Zahlungsdienstleister in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, die Möglichkeit haben, von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen festzulegen oder beizubehalten, wenn dies eindeutig im Interesse des Verbrauchers ist.**

- (29) Das Verfahren bei einem Kontowechsel sollte für die Verbraucher möglichst unkompliziert sein. Entsprechend sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der empfangende Zahlungsdienstleister für die Einleitung und Abwicklung des Verfahrens im Namen des Verbrauchers verantwortlich ist. ***Die Mitgliedstaaten können bei der Festlegung des Kontowechsel-Services auf zusätzliche Instrumente, etwa auf technische Lösungen, zurückgreifen. Diese zusätzlichen Instrumente können über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen; so kann beispielsweise der Kontowechsel-Service innerhalb einer kürzeren Frist erbracht werden, oder die Zahlungsdienstleister können dazu verpflichtet werden, auf entsprechenden Antrag des Verbrauchers hin für einen festgelegten Zeitraum ab der Ermächtigung sicherzustellen, dass auf dem vorherigen Konto eingegangene Überweisungen automatisch oder manuell auf das neue Konto umgeleitet werden. Die Zahlungsdienstleister können solche zusätzlichen Instrumente auch auf freiwilliger Basis verwenden, sogar wenn dies nicht von einem Mitgliedstaat verlangt wird.***

- (30) Für Verbraucher sollte die Möglichkeit bestehen, den empfangenden Zahlungsdienstleister um Umstellung aller oder eines Teils der **eingehenden Überweisungen, der Daueraufträge oder der Lastschriftinzugsermächtigungen** zu bitten, was idealerweise im Rahmen eines einzigen Termins mit dem empfangenden Zahlungsdienstleister geschehen sollte. Zu diesem Zweck sollte der Verbraucher eine Ermächtigung unterzeichnen können, mit der er der Übernahme jeder der genannten Aufgaben durch den betreffenden Dienstleister zustimmt. **Die Mitgliedstaaten könnten vorschreiben, dass die Ermächtigung durch den Verbraucher schriftlich zu erfolgen hat, könnten jedoch gegebenenfalls auch gleichwertige Mittel gelten lassen, wenn etwa ein Mechanismus für einen automatischen Kontowechsel vorhanden ist.** Vor Erteilung der Ermächtigung sollten die Verbraucher über alle für einen Kontowechsel erforderlichen Verfahrensschritte informiert werden. **Beispielsweise könnte sich die Ermächtigung auf alle Aufgaben erstrecken, die für den Kontowechsel-Service erforderlich sind – mit der Möglichkeit für den Kunden, zwischen diesen auszuwählen.**
- (31) Für einen reibungslosen Kontowechsel ist die Kooperation des übertragenden Zahlungsdienstleisters erforderlich. Der empfangende Zahlungsdienstleister sollte vom übertragenden Zahlungsdienstleister alle Informationen erhalten, die **■** im Hinblick auf die Übertragung **■** der Zahlungen auf das andere Zahlungskonto notwendig sind. Diese Informationen sollten sich jedoch auf den für den Kontowechsel erforderlichen Umfang beschränken **■** .

(32) *Um die grenzüberschreitende Kontoeröffnung zu erleichtern, sollte der Verbraucher den neuen Zahlungsdienstleister ersuchen können, auf dem neuen Konto alle oder einen Teil seiner Daueraufträge einzurichten, die Lastschriften ab dem vom Verbraucher genannten Zeitpunkt zu akzeptieren und dem Verbraucher Informationen mit Einzelheiten zu dem neuen Bankkonto bereitzustellen, was vorzugsweise im Rahmen eines einzigen Termins mit dem neuen Zahlungsdienstleister geschehen sollte.*

■

(33) *Dem Verbraucher sollte durch Fehler, die einem der beiden an dem Kontowechsel beteiligten Zahlungsdienstleister unterlaufen, kein finanzieller Schaden, einschließlich Gebühren und Zinsen, entstehen. Insbesondere sollten dem Verbraucher keine finanziellen Verluste entstehen, die mit der Zahlung zusätzlicher Gebühren, Zinsen oder anderer Kosten sowie mit Geldstrafen, finanziellen Sanktionen oder anderen Arten finanzieller Nachteile aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungen zusammenhängen.*

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Verbraucher, die ein Zahlungskonto eröffnen wollen, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts diskriminiert werden. Für *Kreditinstitute* ist es zwar wichtig sicherzustellen, dass ihre Kunden das Finanzsystem nicht für illegale Zwecke wie Betrug, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzen, doch sollten sie keine Barrieren für Verbraucher errichten, die die Vorteile des Binnenmarkts nutzen und grenzüberschreitend Zahlungskonten eröffnen möchten. ***Daher sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG allein nicht als Vorwand dienen, um wirtschaftlich weniger interessante Verbraucher abzulehnen.***
- (35) Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union ***sollten nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden, wenn sie in der Union ein Zahlungskonto beantragen oder darauf zugreifen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten unabhängig von der finanziellen Situation des Verbrauchers, wie Arbeitslosigkeit, Höhe des Einkommens, in Anspruch genommene Darlehen oder Privatinsolvenz, den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sicherstellen.***

█

(36) *Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, die in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht über ein Zahlungskonto verfügen, sollten die Möglichkeit haben, in diesem Mitgliedstaat ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen. Das Konzept des "rechtmäßigen Aufenthalts in der Union" sollte sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige erfassen, die bereits in den Genuss von Rechten aus Rechtsakten der Gemeinschaft kommen wie der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern), der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristigen Aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (auch in Bezug auf die Sozialversicherung) auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Das Konzept sollte außerdem Asylsuchende im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 31. Januar 1976 sowie im Sinne weiterer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge erfassen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten den Begriff des Dienstleistungsempfängers auf andere Drittstaatsangehörige ausdehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.*

- (37) *Die Mitgliedstaaten sollten unter uneingeschränkter Wahrung der durch den Vertrag garantierten Grundrechte vorschreiben dürfen, dass Verbraucher, die in ihrem Hoheitsgebiet ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen möchten, ihr echtes Interesse daran nachweisen müssen. Unbeschadet der gemäß der Richtlinie 2005/60/EG erlassenen Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche sollte die persönliche Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Kreditinstitute nicht erforderlich sein, um ein derartiges echtes Interesse nachzuweisen.*
- (38) *Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Zahl der Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, ausreichend ist, um die Erreichbarkeit für alle Verbraucher zu gewährleisten, so dass jede Art von Diskriminierung der Verbraucher vermieden wird und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Bei der Festlegung der ausreichenden Zahl von Kreditinstituten sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden: die Abdeckung durch das Netz der Kreditinstitute, die Größe des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, die Verteilung der Verbraucher im Hoheitsgebiet, der Marktanteil der Kreditinstitute und die Frage, ob Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen nur einen geringen Teil der von dem Kreditinstitut angebotenen Zahlungskonten ausmachen. Grundsätzlich sollten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen von so vielen Kreditinstituten wie möglich angeboten werden, damit sichergestellt wird, dass die Verbraucher solche Konten in den Räumlichkeiten einer Bank eröffnen können, die sich in unmittelbarer Reichweite ihres Wohnorts befinden, und dass die Verbraucher beim Zugang zu diesen Konten keinesfalls diskriminiert werden und sie wirksam nutzen können.*

Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass keinerlei Diskriminierung sichtbar ist, etwa durch eine andere Gestaltung der Karte oder eine unterschiedliche Konto- oder Kartenummer. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch vorsehen können, dass Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen von einer geringeren Zahl an Kreditinstituten angeboten werden; dies sollte jedoch mit der Tatsache begründet werden, dass diese Kreditinstitute beispielsweise über eine derart flächendeckende Präsenz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, dass sie alle Verbraucher bedienen könnten, ohne dass diese sich hierzu zu weit von ihrem Wohnort entfernen müssten. Außerdem sollten Verbraucher, die auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zugreifen, in keiner Weise stigmatisiert werden, und dieses Ziel lässt sich besser erreichen, wenn eine größere Zahl von Kreditinstituten benannt wird.

- (39) *Die Mitgliedstaaten können Mechanismen einrichten, um Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylsuchenden und Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können, dabei zu helfen, in den uneingeschränkten Genuss der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gelangen.*

- (40) *Wenn die Mitgliedstaaten den Kreditinstituten erlauben, auf Wunsch des Verbrauchers im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen einen Überziehungskredit bereitzustellen, können sie Obergrenzen für den Betrag und die Laufzeit davon festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass den Verbrauchern alle damit verbundenen Gebühren in transparenter Weise mitgeteilt werden. Schließlich sollten die Kreditinstitute die Richtlinie 2008/48/EG einhalten, wenn sie in Verbindung mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen einen Überziehungskredit anbieten.*
- (41) *Damit Nutzer von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen angemessene Dienstleistungen empfangen, sollten die Mitgliedstaaten die Anbieter dazu verpflichten, sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeiter angemessen geschult sind und potenzielle Interessenkonflikte nicht auf Kosten dieser Kunden gehen.*

█

- (42) *Kreditinstituten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, Verbrauchern, die bereits Inhaber eines aktiven und zumindest gleichwertigen Zahlungskontos in demselben Mitgliedstaat sind, die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zu verweigern. Zur Überprüfung, ob ein Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos ist, können sich die Kreditinstitute auf eine ehrenwörtliche Erklärung des Verbrauchers stützen.*
- (43) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Kreditinstitute Anträge auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen innerhalb der in dieser Richtlinie genannten Fristen bearbeiten und dass die Zahlungsdienstleister den Verbraucher im Falle einer Ablehnung über die dafür vorliegenden Gründe informieren, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Richtlinie 2005/60/EG zuwiderlaufen.*
- (44) Verbrauchern sollte der Zugang zu einer Reihe grundlegender Zahlungsdienste garantiert werden¹. Die mit einem Basiskonto verbundenen Dienste sollten die Möglichkeit der Einzahlung und Abhebung von Geldbeträgen vorsehen. Die Verbraucher sollten wesentliche Zahlungsvorgänge wie den Erhalt von Löhnen bzw. Gehältern oder sonstigen Leistungen, die Bezahlung von Rechnungen oder Steuern sowie den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, unter anderem im Wege von Lastschriften, Überweisungen oder mit einer Zahlungskarte, abwickeln können. Die entsprechenden Dienste sollten den Online-Kauf von Waren und Dienstleistungen erlauben und den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, Zahlungen über das Online-System des Zahlungsdienstleisters – sofern vorhanden – in Auftrag zu geben. Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sollte jedoch nicht auf die Möglichkeit der Online-Nutzung beschränkt sein, da dies ein Hindernis für Verbraucher ohne Internetzugang darstellen würde.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass es in Bezug auf Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, der Führung und der Schließung des Kontos sowie mit der Einzahlung und Abhebung von Geldbeträgen und Zahlungen mit Zahlungskarten – ausgenommen Kreditkarten – keine Begrenzung der Zahl der Vorgänge gibt, die dem Verbraucher gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten spezifischen Preisregelungen bereitgestellt werden. Bezüglich der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften sowie von Zahlungen über Kreditkarte im Zusammenhang mit dem Basiskonto sollten die Mitgliedstaaten eine Mindestzahl von Vorgängen festlegen können, die dem Verbraucher gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten spezifischen Preisregelungen bereitgestellt werden, sofern diese Dienste der privaten Nutzung durch den Verbraucher dienen. Wenn die Mitgliedstaaten festlegen, was als private Nutzung gilt, sollten sie dem gegebenen Verbraucherverhalten und der handelsüblichen Praxis Rechnung tragen. Die für Vorgänge oberhalb der Mindestzahl von Vorgängen erhobenen Gebühren sollten in keinem Fall höher sein, als nach der üblichen Preisgestaltung des Dienstleisters vorgesehen.

(45) *Bei der Festlegung der bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen anzubietenden Dienste und der einzuschließenden Mindestzahl von Vorgängen sollte nationalen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Insbesondere können in einem bestimmten Mitgliedstaat bestimmte Dienste als wesentlich für die Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzung eines Zahlungskontos erachtet werden, da sie in diesem Mitgliedstaat landesweit in großem Umfang genutzt werden. So werden beispielsweise in einigen Mitgliedstaaten noch häufig Schecks eingesetzt, wohingegen dieses Zahlungsmittel in anderen Mitgliedstaaten sehr selten genutzt wird. Die vorliegende Richtlinie sollte deshalb den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, ergänzende Dienste zu ermitteln, die auf nationaler Ebene als wesentlich erachtet werden und in dem betreffenden Land in Verbindung mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen geleistet werden sollten. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Gebühren, die von Kreditinstituten für die Bereitstellung solcher zusätzlichen Dienste im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erhoben werden, angemessen sind.*

- (46) Damit sichergestellt ist, dass Basiskonten für einen möglichst großen Kreis von Verbrauchern zugänglich sind, sollten sie kostenlos oder gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr angeboten werden. ***Um kontolose schutzbedürftige Verbraucher zur Teilnahme am Markt für das Privatkundengeschäft der Banken zu ermutigen, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diesen Verbrauchern Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zu besonders vorteilhaften Bedingungen, beispielsweise kostenlos, angeboten werden. Es sollte den Mitgliedstaaten freigestellt sein, die Mechanismen zur Ermittlung der Verbraucher, die in den Genuss von Basiskonten zu vorteilhafteren Bedingungen gelangen können, festzulegen, sofern mit dem System sichergestellt wird, dass schutzbedürftige Verbraucher Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erhalten. In jedem Fall gilt dieser Ansatz unbeschadet des Rechts aller Verbraucher, einschließlich nicht schutzbedürftiger Verbraucher, Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gegen zumindest eine angemessene Gebühr zu erhalten.*** Darüber hinaus sollten alle zusätzlichen Kosten, die dem Verbraucher aus der Nichteinhaltung der im Vertrag genannten Bedingungen entstehen, angemessen sein. Welche Gebühr angemessen ist, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend den auf nationaler Ebene bestehenden Rahmenbedingungen festlegen.■

- (47) Nur unter bestimmten Umständen sollte **das Kreditinstitut** die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ablehnen oder einen Vertrag über ein solches Zahlungskonto beenden, so etwa bei Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder über die Prävention und Untersuchung von Straftaten. Selbst in diesen Fällen lässt sich eine Ablehnung nur dann rechtfertigen, wenn der Verbraucher die einschlägigen Rechtsvorschriften nicht einhält, sie lässt sich aber nicht deswegen rechtfertigen, weil das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu aufwendig oder kostspielig ist. ***Es kann jedoch vorkommen, dass ein Verbraucher sein Recht auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen missbraucht. Beispielsweise kann ein Mitgliedstaat erlauben, dass ein Kreditinstitut Maßnahmen gegen einen Verbraucher, der eine Straftat wie etwa schweren Betrug gegen ein Kreditinstitut begangen hat, ergreift, um zu verhindern, dass sich dies wiederholt. Solche Maßnahmen können zum Beispiel die Beschränkung des Zugangs dieses Verbrauchers zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen während eines bestimmten Zeitraums umfassen. Daneben kann es Fälle geben, in denen die vorherige Verweigerung eines Zahlungskontos erforderlich sein kann, um Verbraucher zu ermitteln, die in den Genuss eines Zahlungskontos zu vorteilhafteren Bedingungen gelangen könnten. In diesem Fall teilt das Kreditinstitut dem Verbraucher mit, dass er den spezifischen Mechanismus gemäß Artikel 25 in Anspruch nehmen kann, um Zugang zu einem Zahlungskonto zu erhalten. Diese beiden zusätzlichen Fälle sollten jedoch begrenzt, spezifisch und auf genau festgelegte Bestimmungen nationaler Rechtsvorschriften gestützt sein.***

- (48) ***Im Rahmen der Festlegung weiterer Fälle, in denen Kreditinstitute es ablehnen können, Verbrauchern Zahlungskonten anzubieten, können die Mitgliedstaaten unter anderem Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung aufnehmen.***
- (49) Mitgliedstaaten und ***Kreditinstitute*** sollten den Verbrauchern klare und verständliche Informationen über das Recht auf ein ***Zahlungskonto*** mit grundlegenden Funktionen zur Verfügung stellen. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Kommunikationsmaßnahmen gezielt ausgerichtet sind, insbesondere wenn es darum geht, kontolose, schutzbedürftige und mobile Verbraucher zu erreichen. Kreditinstitute sollten sich dafür einsetzen, dass Verbrauchern leicht zugängliche Informationen bereitgestellt werden und angemessene Unterstützung geboten wird, was die konkret angebotenen Funktionen des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen, die dafür anfallenden Gebühren und die Nutzungsbedingungen sowie die Schritte betrifft,*** die Verbraucher unternehmen sollten, um ihr Recht auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen auszuüben. Insbesondere sollten die Verbraucher darüber aufgeklärt werden, dass der Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen nicht verpflichtend ist, um Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu erhalten.

- (50) *Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen unterstützen, mit denen die Aufklärung besonders schutzbedürftiger Kunden gefördert wird, indem diesen Kunden Hilfestellung und Unterstützung beim verantwortungsvollen Umgang mit ihren Finanzmitteln gewährt wird. Informationen über die Anleitung, die Verbraucherverbände und nationale Behörden den Verbrauchern zur Verfügung stellen können, sind ebenfalls erforderlich. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Initiativen von Kreditinstituten fördern, die darauf ausgerichtet sind, die Bereitstellung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen mit Maßnahmen der unabhängigen Finanzerziehung zu kombinieren.*
- (51) *Um Kreditinstituten und Zahlungsdienstleistern die grenzüberschreitende Erbringung ihrer Dienstleistungen zu erleichtern, sowie für die Zwecke der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Beilegung von Streitigkeiten zwischen zuständigen Behörden sollte es sich bei den für die Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden um die der Beaufsichtigung durch die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde – EBA) unterstehenden Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) oder andere nationale Behörden handeln, sofern diese zum Zweck der Ausübung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie mit den der Beaufsichtigung durch die EBA unterstehenden Behörden zusammenarbeiten.*

(52) Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden benennen, die ermächtigt sind, die Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, und ***sie sollten dafür Sorge tragen, dass den betreffenden Behörden*** die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ***erforderlichen*** Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen sowie angemessene Mittel bereitgestellt werden. ***Die zuständigen Behörden könnten im Hinblick auf bestimmte Aspekte dieser Richtlinie im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der rechtlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, handeln. Dies könnte es den Mitgliedstaaten – insbesondere wenn Bestimmungen dieser Richtlinie in das Zivilrecht umgesetzt werden – ermöglichen, die Durchsetzung dieser Bestimmungen den vorstehend genannten Stellen und den Gerichten zu überlassen.*** Die Mitgliedstaaten sollten für die Durchsetzung der vielfältigen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie mehrere zuständige Behörden benennen können. ***So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise in Bezug auf einige Bestimmungen zuständige Behörden für die Durchsetzung des Verbraucherschutzes benennen, während sie in Bezug auf andere Bestimmungen Aufsichtsgremien benennen könnten. Die Möglichkeit, mehrere zuständige Behörden zu benennen, sollte die in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten einer laufenden Beaufsichtigung und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden nicht beeinträchtigen.***

(53) Die Verbraucher sollten Zugang zu wirksamen und effizienten außergerichtlichen Rechtsbehelfen zur Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben. Ein solcher Zugang zu Rechtsbehelfen ist bereits durch die Richtlinie 2013/11/EU gewährleistet, soweit es um Vertragsstreitigkeiten geht. Darüber hinaus sollten die Verbraucher aber auch Zugang zu außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren haben, wenn es um Streitigkeiten in der vorvertraglichen Phase geht, die die durch die vorliegende Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten betreffen, so z.B. wenn ihnen der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen verwehrt wird. ***In dieser Richtlinie ist deshalb festgelegt, dass Verbraucher ohne Unterscheidung zwischen Vertragsstreitigkeiten und Streitigkeiten in der vorvertraglichen Phase Zugang zu außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den durch diese Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben, haben sollten. Solche außergerichtlichen Rechtsbehelfe und die Stellen, die sie anbieten, sollten den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.*** Die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie setzt die Verarbeitung personenbezogener Verbraucherdaten voraus. Die Verarbeitung entsprechender Daten wird durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ geregelt. Die vorliegende Richtlinie sollte daher den in der Richtlinie 95/46/EG und in den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung festgelegten Vorschriften entsprechen.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(54) ***Die Richtlinie 95/46/EG sollte von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben.***

■

■

(55) ***Erstmals binnen vier Jahren*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ***und in der Folge alle zwei Jahre*** sollten die Mitgliedstaaten zuverlässige jährliche Statistiken darüber erstellen, wie die mit dieser Richtlinie eingeführten Maßnahmen greifen. Sie sollten alle einschlägigen Informationsquellen nutzen und der Kommission die entsprechenden Informationen mitteilen. ***Die Kommission sollte erstmals binnen vier Jahren und in der Folge alle zwei Jahre einen Bericht auf der Grundlage der erhaltenen Informationen vorlegen.***

- (56) Eine Überprüfung dieser Richtlinie sollte fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden, um Marktentwicklungen, wie der Entstehung neuer Arten von Zahlungskonten und Zahlungsdiensten, sowie den Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Überprüfung ***sollten die Zuwiderhandlungen wegen falscher oder unvollständiger Umsetzung dieser Richtlinie bewertet werden. Ferner sollte dabei unter anderem Folgendes bewertet werden: die in den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen durchschnittlichen Gebühren für Zahlungskonten im Sinne dieser Richtlinie, die Frage, ob die ergriffenen Maßnahmen bei den Verbrauchern zu einem besseren Verständnis der Gebührenregelungen für Zahlungskonten beigetragen, die Vergleichbarkeit von Zahlungskonten verbessert und den Zahlungskontowechsel erleichtert haben, und die Zahl der Kontoinhaber, die seit der Umsetzung der Richtlinie einen Zahlungskontowechsel vollzogen haben. Außerdem sollte Folgendes bewertet werden: wie viele Dienstleister Basiskonten anbieten und wie viele solcher Konten eröffnet wurden, unter anderem von Verbrauchern, die zuvor kein Bankkonto besaßen, Beispiele für bewährte Verfahren, mit denen die Mitgliedstaaten erreichen, dass weniger Verbraucher vom Zugang zu Zahlungsdiensten ausgeschlossen werden, sowie die erhobene durchschnittliche Jahresgebühr für Basiskonten***

Ferner sollte im Rahmen dieser Überprüfung Folgendes bewertet werden: die Kosten und der Nutzen der Verwirklichung einer vollständigen, unionsweiten Übertragbarkeit von Zahlungskontonummern, die Durchführbarkeit eines Rahmens, mit dem die automatische Umleitung von Zahlungen von einem Zahlungskonto auf ein anderes Zahlungskonto in demselben Mitgliedstaat sichergestellt wird und parallel dazu automatische Benachrichtigungen an Zahlungsempfänger oder Zahler erfolgen, wenn ihre Überweisungen umgeleitet werden, und die Durchführbarkeit der Ausweitung der Kontowechsel-Services in Fällen, in denen der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind.

Außerdem sollten im Rahmen der Überprüfung die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen und die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Hinblick darauf, die finanzielle Teilhabe zu erhöhen und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen in Bezug auf eine Überschuldung Unterstützung zu leisten, bewertet werden. Auch sollte bewertet werden, ob die Bestimmungen zu den Informationen, die Zahlungsdienstleister bereitzustellen haben, wenn sie Produktpakete anbieten, ausreichend sind oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. *Schließlich sollte die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen in Bezug auf Vergleichswebsites und die Notwendigkeit der Akkreditierung von Vergleichswebsites bewertet werden.* Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht unterbreiten, der gegebenenfalls durch Gesetzgebungsvorschläge ergänzt wird.

- (57) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den anerkannten Grundrechten und Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.***
- (58) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser Richtlinie werden Vorschriften für die Transparenz und Vergleichbarkeit von Gebühren, die Verbrauchern für ihre in der Union gehaltenen Zahlungskonten in Rechnung gestellt werden, Vorschriften für einen Wechsel des Zahlungskontos innerhalb *eines Mitgliedstaats sowie für eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung für Verbraucher* festgelegt.
2. Darüber hinaus wird mit dieser Richtlinie ein Rahmen für die Vorschriften und Bedingungen vorgegeben, aufgrund deren die Mitgliedstaaten Verbrauchern das Recht auf Eröffnung und Nutzung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in der Union garantieren.
3. *Die Kapitel II und III gelten für Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG.*

4. *Kapitel IV gilt für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.*

Die Mitgliedstaaten können beschließen, Kapitel IV auf Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG, die keine Kreditinstitute sind, anzuwenden.

5. *Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht oder nur teilweise auf Institute gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden.*

6. *Diese Richtlinie gilt für Zahlungskonten, die dem Verbraucher mindestens Folgendes ermöglichen:*

- a) die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto;*
- b) die Bargeldabhebung von einem Zahlungskonto;*
- c) die Ausführung und den Empfang von Zahlungen, einschließlich Überweisungen, an Dritte und von Dritten.*

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Zahlungskonten, die nicht in Unterabsatz 1 genannt sind, ganz oder teilweise anzuwenden.

7. Die Eröffnung und Nutzung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen gemäß dieser Richtlinie muss im Einklang mit den Bestimmungen **II** der Richtlinie 2005/60/EG erfolgen.

I

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Verbraucher" jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- b) ***"mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union" den Status einer natürlichen Person, die aufgrund von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylbewerber im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge;***

- c) "Zahlungskonto" ein auf den Namen eines oder mehrerer *Verbraucher* lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;
- d) "Zahlungsdienst" einen Zahlungsdienst im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2007/64/EG;
- e) ***"Dienste für Zahlungskonten" alle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Richtlinie 2007/64/EG sowie Überziehungskredite und Überschreitungen;***
- f) "Zahlungsvorgang" die vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Übertragung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
- g) "Zahlungsdienstleister" einen Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG;

- h) **"Kreditinstitut" ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;**
- i) "Zahlungsinstrument" ein Zahlungsinstrument im Sinne des Artikels 4 Nummer 23 der Richtlinie 2007/64/EG;
- j) "übertragender Zahlungsdienstleister" den Zahlungsdienstleister, von dem die **für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen** Informationen ■ übertragen werden;
- k) "empfangender Zahlungsdienstleister" den Zahlungsdienstleister, an den die **für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen** Informationen ■ übertragen werden;
- l) "Zahler" eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder – falls der Zahler nicht Inhaber eines Zahlungskontos ist – eine natürliche oder juristische Person, die einen Auftrag zur Zahlung auf das Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers erteilt;
- m) "Zahlungsempfänger" eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag erhalten soll;

- n) "Gebühren" *alle* etwaigen Entgelte *und finanziellen Sanktionen*, die der Verbraucher für *oder in Bezug auf* die Erbringung von *Diensten für ein Zahlungskonto* an den Zahlungsdienstleister *oder das Kreditinstitut* zu entrichten hat;
- o) "*Habenzinsen*" jegliche Zinsen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit seinem Guthaben auf einem Zahlungskonto *erhält*;
- p) "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem betreffenden Verbraucher ■ gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- q) "Kontowechsel" die auf Wunsch eines Verbrauchers vorgenommene Übertragung *entweder* der Informationen über alle oder bestimmte Daueraufträge für Überweisungen, wiederkehrende Lastschriften und wiederkehrende eingehende Überweisungen auf einem Zahlungskonto ■ oder *die* Übertragung eines positiven Saldos von einem Zahlungskonto auf das andere ■ oder *beides, mit oder* ohne Schließung des früheren Kontos;

- r) "Lastschrift" einen vom Zahlungsempfänger ausgelösten ***inländischen oder grenzüberschreitenden*** Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos ***des*** Zahlers ***aufgrund*** der Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang;
- s) "Überweisung" einen vom Zahler ausgelösten inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt;
- t) "Dauerauftrag" ***eine*** vom Zahler ***an*** den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt, ***erteilte Anweisung, in regelmäßigen Abständen oder zu vorab festgelegten Terminen Überweisungen vorzunehmen;***
- u) "Geldbetrag" Banknoten und Münzen, Giralgeld und E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG ¹;

¹ ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

- v) "Rahmenvertrag" einen Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos sowie die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;
- w) *"Geschäftstag" jeden Tag, an dem das Kreditinstitut oder der Zahlungsdienstleister des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers, das oder der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs jeweils beteiligt ist, den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;*
- x) *"Überziehungskredit" eine ausdrückliche Kreditvereinbarung, bei der ein Zahlungsdienstleister oder ein Kreditinstitut dem Verbraucher Geldbeträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers überschreiten;*
- y) *"Überschreitung" eine stillschweigend akzeptierte Überziehung, bei der ein Zahlungsdienstleister oder ein Kreditinstitut dem Verbraucher Geldbeträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers oder die vereinbarte Überziehungskreditsumme überschreiten;*
- z) *"zuständige Behörde" eine Behörde, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 als zuständig benannt wurde.*

KAPITEL II

VERGLEICHBARKEIT DER FÜR ZAHLUNGSKONTEN IN RECHNUNG GESTELLTEN GEBÜHREN

Artikel 3

*Liste der repräsentativsten auf nationaler Ebene gebührenpflichtigen **Dienste für ein Zahlungskonto** und standardisierte Terminologie*

1. Die Mitgliedstaaten **legen** eine vorläufige Liste von mindestens **zehn und höchstens** zwanzig der repräsentativsten Dienste **für ein Zahlungskonto fest**, die **auf nationaler Ebene bei mindestens einem Zahlungsdienstleister** gebührenpflichtig sind. Die Liste enthält Begriffe und Begriffsbestimmungen zu jedem der aufgeführten Dienste, **wobei für jeden dieser Dienste in der Amtssprache des Mitgliedstaats jeweils nur ein Begriff zu verwenden ist**.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 berücksichtigen die **Mitgliedstaaten die** Dienste, **die**
 - a) **von Verbrauchern im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzt werden,**

- b) █ den Verbrauchern die höchsten Kosten *sowohl insgesamt als auch pro Einheit* verursachen.

█

█

█

Um die solide Anwendung dieser Kriterien für die Zwecke des Absatzes 1 zu gewährleisten, erstellt die EBA █ bis zum ... [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.*

3. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission *und der EBA bis zum ...** [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die in Absatz 1 genannten vorläufigen Listen. *Auf Anfrage legen die Mitgliedstaaten der Kommission zusätzliche Informationen zu den Daten vor, auf deren Grundlage sie diese Listen im Hinblick auf die Kriterien im Sinne des Absatzes 2 erstellt haben.*

4. ***Auf*** der Grundlage der gemäß Absatz 1 vorgelegten vorläufigen Listen ***erstellt die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, mit denen*** eine standardisierte EU-Terminologie für diejenigen **■ *Dienste*** festgelegt wird, die mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die standardisierte EU-Terminologie enthält gemeinsame Begriffe und Begriffsbestimmungen für die gemeinsamen Dienste ***und wird in allen Amtssprachen der Union bereitgestellt. In der Amtssprache jedes Mitgliedstaats ist für jeden dieser Dienste jeweils nur ein Begriff zu verwenden.***

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von ... * [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

5. ***Die Mitgliedstaaten übernehmen*** die nach Absatz 4 festgelegte standardisierte EU-Terminologie in die nach Absatz 1 erstellte vorläufige Liste und ***veröffentlichen*** die ***endgültige*** Liste ***unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Absatz 4.***

6. *Die Mitgliedstaaten bewerten die gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegte Liste der repräsentativsten Dienste alle vier Jahre und aktualisieren sie gegebenenfalls. Sie notifizieren der Kommission und der EBA das Ergebnis ihrer Bewertung und gegebenenfalls die aktualisierte Liste der repräsentativsten Dienste. Die EBA überprüft die standardisierte EU-Terminologie und aktualisiert sie erforderlichenfalls gemäß dem in Absatz 4 vorgesehenen Verfahren. Nach einer Aktualisierung der standardisierten EU-Terminologie aktualisieren und veröffentlichen die Mitgliedstaaten ihre endgültige Liste nach Absatz 5 und stellen sicher, dass die Zahlungsdienstleister die aktualisierten Begriffe und Begriffsbestimmungen verwenden.*

Artikel 4

Gebühreninformation und Glossar

1. *Unbeschadet des Artikels 42 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG und des Kapitels II der Richtlinie 2008/48/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Zahlungsdienstleister einem Verbraucher **rechtzeitig**, bevor sie mit ihm einen Vertrag über ein Zahlungskonto abschließen, eine Gebühreninformation **in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger** an die Hand geben, die die **standardisierten Begriffe in der endgültigen** Liste der repräsentativsten Dienste **für Zahlungskonten** gemäß Artikel 3 Absatz 5 **und – sofern dieser Dienst von dem Zahlungsdienstleister angeboten wird** – Angaben zu den für die einzelnen Dienste erhobenen Gebühren enthält.*

2. *Die Gebühreninformation muss*

- a) *ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein;*
- b) *auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;*
- c) *auch als Schwarz-Weiß-Ausdruck oder -Fotokopie nicht weniger gut lesbar sein, wenn das Original farbig gestaltet ist;*
- d) *in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Zahlungskonto angeboten wird, oder in einer anderen Sprache, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben;*
- e) *sachlich richtig und nicht irreführend sein und auf die Währung des Zahlungskontos oder auf eine andere Unionswährung, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben, abgestellt sein;*
- f) *die Überschrift "Gebühreninformation" am oberen Ende der ersten Seite neben einem gemeinsamen Symbol enthalten, so dass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist;*

- g) *eine Erläuterung enthalten, dass darin die Gebühren für die repräsentativsten Dienste für das Zahlungskonto aufgeführt sind und dass die vollständigen vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen zu sämtlichen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind.*

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für die Zwecke von Absatz 1 die Gebühreninformation zusammen mit den Informationen übermittelt wird, die nach anderen nationalen oder EU-Rechtsvorschriften zu Zahlungskonten und damit im Zusammenhang stehenden Diensten erforderlich sind, sofern alle Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis g erfüllt sind.

3. Werden einer oder mehrere der **■ Dienste** als Teil eines **■ Dienstleistungspakets für ein Zahlungskonto** angeboten, so muss aus der Gebühreninformation hervorgehen, *welche Gebühren für das Gesamtpaket zu zahlen sind*, welche Dienste *und in welchem Umfang* sie in dem Paket enthalten sind **■** und welche *zusätzlichen* Gebühren für etwaige **■ Dienste**, *die über den von der Gebühr für das Gesamtpaket erfassten Umfang hinausgehen*, anfallen.

■

■

4. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Zahlungsdienstleister, *den Verbrauchern ein Glossar zur Verfügung zu stellen, das zumindest die standardisierten Begriffe in der endgültigen Liste der repräsentativsten Dienste für Zahlungskonten gemäß Artikel 3 Absatz 5 und die entsprechenden Begriffsbestimmungen enthält. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das gemäß Unterabsatz 1 bereitgestellte Glossar einschließlich etwaiger weiterer Begriffsbestimmungen in klarer, eindeutiger und allgemeinverständlicher Sprache abgefasst und nicht irreführend ist.*
5. Die Gebühreninformation und das Glossar werden *den Verbrauchern* von den Zahlungsdienstleistern **■** jederzeit **■** bereitgestellt. *Beide Dokumente werden den Verbrauchern, einschließlich Nichtkunden, in leicht zugänglicher Form in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts und, sofern verfügbar, in elektronischer Form auf der Website des Kreditinstituts zugänglich gemacht und sind dem Verbraucher auf Anfrage kostenlos in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auszuhändigen.*
6. *Die EBA erstellt nach Anhörung der nationalen Behörden und nach entsprechenden Verbrauchertests Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung eines standardisierten Formats für die Präsentation der Gebühreninformation und des betreffenden gemeinsamen Symbols.*

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

7. *Nach einer Aktualisierung der standardisierten EU-Terminologie gemäß Artikel 3 Absatz 6 überprüft und aktualisiert die EBA erforderlichenfalls das standardisierte Format für die Präsentation der Gebühreninformation und des gemeinsamen Symbols gemäß dem in Absatz 6 vorgesehenen Verfahren.*

Artikel 5
Gebührenaufstellung

1. ***Unbeschadet der Artikel 47 und 48 der Richtlinie 2007/64/EG und des Artikels 12 der Richtlinie 2008/48/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Zahlungsdienstleister den Verbrauchern mindestens einmal jährlich **kostenlos** eine Aufstellung sämtlicher Gebühren, die für die Dienste für ein Zahlungskonto angefallen sind, sowie gegebenenfalls der in Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Zinsen vorlegen. Gegebenenfalls verwenden sie die standardisierten Begriffe in der endgültigen Liste der repräsentativsten Dienste für ein Zahlungskonto gemäß Artikel 3 Absatz 5.***

Es wird mit dem Verbraucher vereinbart, über welchen Kommunikationskanal die Gebührenaufstellung vorgelegt wird. Sie wird zumindest auf Verlangen des Verbrauchers auf Papier zur Verfügung gestellt.

2. Die Aufstellung gemäß Absatz 1 muss **mindestens** folgende Angaben enthalten:

- a) die Einzelgebühr je Dienst **und** die Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste während des Bezugszeitraums **sowie für den Fall, dass die Dienste in einem Paket zusammengefasst sind, die für das Gesamtpaket zu zahlende Gebühr, die Angabe, wie oft die Gebühr für das Gesamtpaket im Bezugszeitraum in Rechnung gestellt wurde, und die für jeden Dienst, der über den in der Gebühr für das Paket enthaltenen Umfang hinausgeht, in Rechnung gestellte zusätzliche Gebühr;**
- b) den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum angefallenen Gebühren **für jeden Dienst, jedes Dienstpaket und für Dienste, die über den in der Gebühr für das Paket erfassten Umfang hinausgehen;**
- c) **gegebenenfalls den Überziehungzinssatz für das Konto und den Gesamtbetrag der wegen der Überziehung im Bezugszeitraum in Rechnung gestellten Zinsen;**
- d) **gegebenenfalls den Habenzinssatz für das Konto und den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum aufgelaufenen Zinsen;**
- e) den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum für die Gesamtheit der Dienste angefallenen Gebühren.

3. Die *Gebührenaufstellung* muss

- a) *auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;*
- b) *sachlich richtig und nicht irreführend sein und auf die Währung des Zahlungskontos oder auf eine andere Unionswährung, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben, abgestellt sein;*
- c) *die Überschrift "Gebührenaufstellung" am oberen Ende der ersten Seite der Aufstellung neben einem gemeinsamen Symbol **enthalten**, so dass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist;*
- d) *in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Zahlungskonto angeboten wird, oder in einer anderen Sprache, auf die sich Verbraucher und Zahlungsdienstleister geeinigt haben.*

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Gebührenaufstellung zusammen mit den Informationen übermittelt wird, die nach anderen nationalen oder EU-Rechtsvorschriften zu Zahlungskonten und damit im Zusammenhang stehenden Diensten erforderlich sind, sofern alle Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis d erfüllt sind.

4. ***Die EBA erstellt nach Anhörung der nationalen Behörden und nach entsprechenden Verbrauchertests technische Durchführungsstandards zur Festlegung eines standardisierten Formats für die Präsentation der Gebührenaufstellung und des betreffenden gemeinsamen Symbols.***

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ...* [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

5. ***Nach einer Aktualisierung der standardisierten EU-Terminologie gemäß Artikel 3 Absatz 6 überprüft und aktualisiert die EBA erforderlichenfalls das standardisierte Format für die Präsentation der Gebührenaufstellung und des gemeinsamen Symbols gemäß dem in Absatz 4 vorgesehenen Verfahren.***

Artikel 6

Informationen für Verbraucher

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister in ihren Vertrags-, **Geschäfts-** und **Marketinginformationen für Verbraucher gegebenenfalls** die in der **endgültigen** Liste der repräsentativsten **Dienste für Zahlungskonten** gemäß Artikel 3 Absatz 5 enthaltenen **standardisierten** Begriffe **■** verwenden. **Zahlungsdienstleister können in der Gebühreninformation und in der Gebührenaufstellung firmeneigene Produktbezeichnungen unter der Voraussetzung verwenden, dass diese die standardisierten Begriffe in der Liste gemäß Artikel 3 Absatz 5 ergänzen und eine sekundäre Bezeichnung für diese Dienste darstellen.**
2. Zahlungsdienstleister können in ihren Vertrags-, **Geschäfts-** und **Marketinginformationen für Verbraucher** firmeneigene Bezeichnungen für ihre Dienste unter der Voraussetzung verwenden, dass sie **gegebenenfalls** die entsprechenden **standardisierten** Begriffe **aus** der Liste gemäß Artikel 3 Absatz 5 **eindeutig** nennen. **■**

Artikel 7
Vergleichswebsites

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher ***kostenlosen*** Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Gebühren ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene für ***zumindest die in der Liste gemäß Artikel 3 Absatz 5 aufgeführten Dienste*** berechnet werden.

Vergleichswebsites können sowohl von privaten Anbietern als auch von staatlichen Stellen betrieben werden.

2. ***Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Vergleichswebsites nach Absatz 1 weitere Vergleichsfaktoren für das von einem Zahlungsdienstleister angebotene Serviceniveau enthalten.***

I

3. *Gemäß Absatz 1 eingerichtete Vergleichswebsites müssen*

- a) unabhängig **■** betrieben werden, *wobei sicherzustellen ist, dass Zahlungsdienstleister bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;*
- b) *ihre Inhaber eindeutig offenlegen;*
- c) *eindeutige, objektive Kriterien enthalten, auf die sich der Vergleich stützt;*
- d) eine leicht verständliche *und eindeutige* Sprache und *gegebenenfalls* die *standardisierten* Begriffe *aus der Liste gemäß Artikel 3 Absatz 5* verwenden;
- e) *korrekte und aktualisierte* Informationen bereitstellen *und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;*
-
- f) *eine breite Palette an Zahlungskontoangeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, enthalten und, falls die gebotene Information keine vollständige Marktübersicht darstellt, einen eindeutigen diesbezüglichen Hinweis geben, bevor sie Ergebnisse anzeigen;*
- g) **■** ein wirksames Verfahren für die *Meldung unrichtiger Informationen über veröffentlichte Gebühren* vorsehen.

■

■

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern **■** Informationen über die **Verfügbarkeit von Websites, die im Einklang mit diesem Artikel stehen, online zur Verfügung gestellt werden.**

Artikel 8

Zahlungskonten im Paket mit anderen Diensten oder Produkten

■ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsdienstleister, der **als Teil eines Pakets** ein Zahlungskonto in Kombination mit einem anderen Dienst oder einem anderen Produkt – **abgesehen von Diensten für das Zahlungskonto** – anbietet, den Verbraucher darüber aufklärt, ob es auch möglich ist, das Zahlungskonto separat zu erwerben, und, **falls ja, gesondert** Auskunft über die **■** Kosten und Gebühren erteilt, **die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, die separat erworben werden können.**

■

KAPITEL III

KONTOWECHSEL

Artikel 9

Bereitstellung eines Kontowechsel-Service

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister jedem Verbraucher, der bei einem in **ihrem Hoheitsgebiet** ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto **eröffnet oder** Inhaber eines solchen Kontos ist, einen Kontowechsel-Service gemäß Artikel 10 **zwischen Zahlungskonten, die auf dieselbe Währung lauten**, anbieten.

Artikel 10

Kontowechsel-Service

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kontowechsel auf **Wunsch des Verbrauchers** vom empfangenden Zahlungsdienstleister eingeleitet wird. **Der Kontowechsel-Service muss mindestens den Vorschriften** gemäß den Absätzen 2 bis 6 entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können alternative Vorschriften zu den Vorschriften gemäß den Absätzen 2 bis 6 festlegen oder beibehalten, sofern dies eindeutig im Interesse des Verbrauchers ist, diesem keine zusätzlichen Lasten entstehen und der Kontowechsel höchstens denselben gesamten Zeitrahmen erfordert wie der gemäß den Absätzen 2 bis 6.

2. Der *empfangende Zahlungsdienstleister nimmt den Kontowechsel vor, sobald ihm die Ermächtigung des Verbrauchers vorliegt. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.*

Die Ermächtigung wird in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Kontowechsel eingeleitet wurde, oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache verfasst.

Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher ermöglichen, dem übertragenden Zahlungsdienstleister für die Wahrnehmung jeder der in **Absatz 3** genannten Aufgaben und dem empfangenden Zahlungsdienstleister für die Wahrnehmung jeder der in **Absatz 5** genannten Aufgaben separat seine ausdrückliche Einwilligung zu geben.

Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher ermöglichen, konkret **die eingehenden Überweisungen, Daueraufträge und die Lastschrifteinzugsermächtigungen zu ermitteln, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sollen**. Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher **zudem ermöglichen**, das Datum anzugeben, ab dem **Daueraufträge und Lastschriften** von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffneten oder **unterhaltenen Zahlungskonto auszuführen** sind.

Dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag liegen, an dem der übertragende Zahlungsdienstleister vom empfangenden Zahlungsdienstleister die weitergegebenen Unterlagen gemäß Artikel 10 Absatz 4 erhalten hat. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Verbraucher seine Ermächtigung schriftlich gibt und ihm eine Kopie der Ermächtigung ausgehändigt wird.

3. Innerhalb von **zwei Geschäftstagen** nach Erhalt der Ermächtigung nach Absatz 2 fordert der empfangende Zahlungsdienstleister den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, folgende Schritte zu unternehmen, **sofern die Ermächtigung des Verbrauchers dies vorsieht**:
 - a) dem empfangenden Zahlungsdienstleister und – wenn vom Verbraucher ausdrücklich gewünscht – dem Verbraucher eine Liste **der** bestehenden Daueraufträge und die **verfügbaren Informationen** zu Lastschrifteinzugsermächtigungen, **die bei dem Kontowechsel transferiert werden**, zu übermitteln;

- b) dem empfangenden Zahlungsdienstleister und – wenn vom Verbraucher gemäß Absatz 2 ausdrücklich gewünscht – dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über eingegangene Überweisungen und Lastschriftentziehungen auf dem **Zahlungskonto** des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln;

■

- c) **ab** dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften **und eingehende Überweisungen** nicht mehr zu akzeptieren, es sei denn, der übertragende Zahlungsdienstleister sieht einen Mechanismus für die automatische Umleitung **der eingehenden Überweisungen** und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Konto des Verbrauchers vor;
- d) **Daueraufträge ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren;**
- e) ■ zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte **Zahlungskonto** zu überweisen und

- f) **■** zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum das bei dem übertragenden Zahlungsdienstleister geführte **Zahlungskonto** zu schließen.

4. Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters unternimmt der übertragende Zahlungsdienstleister folgende Schritte, sofern die Ermächtigung des Verbrauchers dies vorsieht:

- a) **er übermittelt dem empfangenden Zahlungsdienstleister innerhalb von fünf Geschäftstagen die Angaben gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b ;**
- b) **er akzeptiert ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr, sofern er nicht einen Mechanismus für eine automatische Umleitung von eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das vom Verbraucher beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto vorsieht. Die Mitgliedstaaten können dem übertragenden Zahlungsdienstleister vorschreiben, dass er den Zahler oder den Zahlungsempfänger darüber informiert, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde;**

- c) *er storniert Daueraufträge ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;*
- d) *er überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto;*
- e) *er schließt unbeschadet des Artikels 45 Absätze 1 und 6 der Richtlinie 2007/64/EG das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern auf diesem Zahlungskonto keine Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers mehr offenstehen und die Schritte nach den Buchstaben a, b und d vollzogen wurden. Der Zahlungsdienstleister setzt den Verbraucher umgehend in Kenntnis, wenn sein Zahlungskonto aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.*

5. *Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach* Erhalt der vom übertragenden Zahlungsdienstleister im Sinne des Absatzes 3 angeforderten Angaben unternimmt der empfangende Zahlungsdienstleister folgende Schritte, *wie und sofern die Ermächtigung dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Zahlungsdienstleister übermittelten Angaben dies dem empfangenden Zahlungsdienstleister erlauben:*

- a) er richtet **■** die vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge ein und führt diese ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus;

- b) er **trifft die notwendigen Vorkehrungen, um** Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;
- c) **er informiert Verbraucher gegebenenfalls über ihre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 geltenden Rechte in Bezug auf SEPA-Lastschriften;**

■

- d) er teilt **in der Ermächtigung genannten** Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Angaben zur neuen **Zahlungskontoverbindung** des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister mit **und übermittelt ihnen eine Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers**. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die er zur Unterrichtung des Zahlers benötigt, so fordert er den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;
- e) ■ er teilt **in der Ermächtigung genannten** Zahlungsempfängern, die im Lastschrifteinzugsverfahren Geldbeträge vom **Zahlungskonto** des Verbrauchers abbuchen, die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beim empfangenden Zahlungsdienstleister sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem **Zahlungskonto** abbuchen sind, mit **und übermittelt ihnen eine Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers**. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die er zur Unterrichtung des Zahlungsempfängers benötigt, so fordert er den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen;

Entscheidet sich der Verbraucher dafür, *den Zahlern oder Zahlungsempfängern* die Informationen nach den Buchstaben d und e persönlich zu übermitteln, *anstatt dem empfangenden Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 2 seine diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben*, so stellt der empfangende Zahlungsdienstleister ihm *innerhalb der Frist nach Absatz 5 Unterabsatz 1* Standardschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen *Zahlungskontoverbindung* sowie das in der Ermächtigung genannte Datum enthalten.

6. Unbeschadet des Artikels 55 Absatz 2 der Richtlinie 2007/64/EG blockiert der übertragende Zahlungsdienstleister Zahlungsinstrumente nicht vor dem *in der Ermächtigung des Verbrauchers angegebenen Datum*, damit die Bereitstellung von Zahlungsdiensten für den Verbraucher während des Kontowechsels nicht unterbrochen wird.

Artikel 11

Erleichterung der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung für Verbraucher

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsdienstleister, bei dem ein Verbraucher ein Zahlungskonto besitzt, diesen in folgender Weise unterstützt, wenn ihm der Verbraucher seinen Wunsch mitteilt, bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ein Konto zu eröffnen:

- a) er händigt dem Verbraucher kostenfrei ein Verzeichnis aller laufenden Daueraufträge und Lastschriftinzugsermächtigungen, sofern verfügbar, und aller wiederkehrenden eingehenden Überweisungen und Lastschriftinzugungen auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten aus. Dieses Verzeichnis verpflichtet den neuen Zahlungsdienstleister nicht, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt;*

- b) *er überweist jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers auf das bei dem neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto, vorausgesetzt sämtliche Angaben zur Identifizierung des neuen Zahlungsdienstleisters und der neuen Zahlungskontoverbindung wurden ihm übermittelt;*
- c) *er schließt das Konto des Verbrauchers.*

Unbeschadet des Artikels 45 Absätze 1 und 6 der Richtlinie 2007/64/EG und sofern auf dem betreffenden Zahlungskonto keine Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers mehr offenstehen, vollzieht der Zahlungsdienstleister, bei dem der Verbraucher ein Zahlungskonto besitzt, die Schritte nach den Buchstaben a, b und c zu dem von dem Verbraucher genannten Datum, welches – sofern von den Parteien nicht anders vereinbart – mindestens sechs Tage nach dem Eingang des Verbraucherwunschs bei dem Zahlungsdienstleister liegen muss. Der Zahlungsdienstleister setzt den Verbraucher umgehend in Kenntnis, wenn sein Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.

Artikel 12

Gebühren für den Kontowechsel-Service

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriftinzugsermächtigungen beim übertragenden oder beim empfangenden Zahlungsdienstleister kostenlos Zugang zu ihren personenbezogenen Daten haben.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der übertragende Zahlungsdienstleister die vom empfangenden Zahlungsdienstleister angeforderten Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a übermittelt, ohne von diesem oder von dem Verbraucher ein Entgelt dafür zu verlangen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige Gebühren, die der übertragende Zahlungsdienstleister dem Verbraucher für die Auflösung des bei ihm geführten Zahlungskontos in Rechnung stellt, gemäß Artikel 45 Absätze 2, **4 und 6** der Richtlinie 2007/64/EG festgesetzt werden.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige Gebühren, die der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister dem Verbraucher für gemäß Artikel 10 erbrachte Dienste – mit Ausnahme der in den Absätzen **1 bis 3** genannten Dienste – in Rechnung stellt, angemessen sind und den dem betreffenden Zahlungsdienstleister tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen.

Artikel 13

Finanzielle Verluste für Verbraucher

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige finanzielle Verluste, **einschließlich Aufwendungen und Zinsen**, die dem Verbraucher **unmittelbar** dadurch entstehen, dass ein am Kontowechselverfahren beteiligter Zahlungsdienstleister seinen Verpflichtungen nach Artikel 10 nicht nachkommt, von diesem Zahlungsdienstleister **unverzüglich** ersetzt werden.

2. **Die Haftung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister durch andere rechtliche Pflichten nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht gebunden ist.**

3. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Haftung in Bezug auf die Absätze 1 und 2 nach den auf nationaler Ebene geltenden rechtlichen Anforderungen festgelegt wird.**

Artikel 14

Informationen zum Kontowechsel-Service

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister den Verbrauchern folgende Informationen über den von ihnen angebotenen Kontowechsel-Service zur Verfügung stellen:
 - a) Aufgaben des übertragenden und des empfangenden Zahlungsdienstleisters bei jedem Schritt des Kontowechselverfahrens gemäß Artikel 10;
 - b) Fristen für die Durchführung der jeweiligen Schritte;
 - c) etwaige für das Kontowechselverfahren in Rechnung gestellte Gebühren;
 - d) gegebenenfalls beim Verbraucher angeforderte Informationen;
 - e) Verfahren zur alternativen Streitbeilegung im Sinne des Artikels 24.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Zahlungsdienstleister noch weitere Informationen bereitstellen müssen, unter anderem auch Angaben, anhand deren festgestellt werden kann, welchem Einlagensicherungssystem der Zahlungsdienstleister in der Union angehört.

2. Die Informationen werden kostenlos *in Papierform oder* auf einem dauerhaften Datenträger in allen für Verbraucher zugänglichen *Geschäftsräumen* des Zahlungsdienstleisters *bereitgestellt* und außerdem jederzeit in elektronischer Form auf seinen Websites verfügbar gehalten *und Verbrauchern auf Wunsch bereitgestellt*.

KAPITEL IV

ZUGANG ZU ZAHLUNGSKONTEN

Artikel 15

Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union bei der Beantragung eines Zahlungskontos oder dem Zugang zu einem solchen Konto innerhalb der Union *nicht* aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes *oder aus anderen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen diskriminiert werden. Die Bedingungen für den Besitz eines Basiskontos dürfen keinesfalls diskriminierend sein.*

Artikel 16

Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Verbrauchern Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen von allen oder einer ausreichend großen Zahl von Kreditinstituten angeboten werden, damit alle Verbraucher in dem betreffenden Mitgliedstaat garantierten Zugang zu einem solchen Konto haben und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen nicht nur von ***Kreditinstituten*** angeboten werden, die die ***Zahlungskonten*** ausschließlich für eine Online-Nutzung zur Verfügung stellen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, ***einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht ausgewiesen werden können,*** das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei ***in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten*** zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnort des Verbrauchers.

Die Mitgliedstaaten dürfen unter uneingeschränkter Wahrung der durch den Vertrag garantierten Grundrechte vorschreiben, dass Verbraucher, die in ihrem Hoheitsgebiet ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen möchten, ihr echtes Interesse daran nachweisen müssen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung dieses Rechts für die Verbraucher nicht mit zu großen Schwierigkeiten oder Belastungen verbunden ist. ■

-
3. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, unverzüglich und spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags eines Verbrauchers auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen diesen Antrag ablehnen oder das betreffende Zahlungskonto eröffnen.*
 4. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute einen Antrag auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn die Eröffnung eines solchen Kontos zu einer Verletzung der Bestimmung über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie 2005/60/EG führen würde.*
 5. *Die Mitgliedstaaten können Kreditinstituten, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, erlauben, einen Antrag auf Zugang zu einem solchen Konto abzulehnen, wenn der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstitut ist und so die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Zahlungsdienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er benachrichtigt wurde, dass das Zahlungskonto geschlossen wird.*

In diesen Fällen darf das Kreditinstitut vor der Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen nachprüfen, ob der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im selben Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut ist und so die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Zahlungsdienste nutzen kann.

Kreditinstitute können sich zu diesem Zweck auf eine ehrenwörtliche Erklärung des Verbrauchers stützen.

6. *Die Mitgliedstaaten dürfen eine beschränkte Zahl weiterer besonderer Fälle festlegen, in denen Kreditinstitute ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen müssen oder die Eröffnung eines solchen Kontos ablehnen dürfen. Diese Fälle müssen sich auf in ihrem Hoheitsgebiet geltende nationale Rechtsvorschriften stützen und darauf abzielen, dem Verbraucher entweder den gebührenfreien Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen gemäß dem Mechanismus nach Artikel 25 zu erleichtern oder Missbrauch des Rechts auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen durch Verbraucher vorzubeugen.*

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *das Kreditinstitut* in den Fällen nach den *Absätzen 4 bis 6 im Anschluss an seine Entscheidung* den Verbraucher unmittelbar schriftlich und kostenlos über die Ablehnung *und die genauen Gründe dafür informiert*, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit **■**, *der öffentlichen Ordnung oder der Richtlinie 2005/60/EG* zuwiderlaufen. *Im Falle einer Ablehnung informiert das Kreditinstitut den Verbraucher über das Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Ablehnung und über sein Recht, sich an die einschlägige zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21 und an die benannte Stelle zur alternativen Streitbeilegung zu wenden, wobei es auch deren Kontaktangaben übermittelt.*

8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das **Kreditinstitut** in den Fällen nach Absatz 4 geeignete Maßnahmen gemäß Kapitel III der Richtlinie 2005/60/EG trifft.
9. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste oder **von Geschäftsanteilen des Kreditinstituts abhängig gemacht wird, außer wenn Letzteres von allen Kunden des Kreditinstituts verlangt wird.**
10. **Es wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten den Verpflichtungen nach Kapitel IV genügen, wenn ein bestehender verbindlicher Rahmen dessen vollständige Anwendung hinreichend deutlich und präzise sicherstellt, so dass Betroffene den gesamten Umfang ihrer Rechte kennen und sich vor nationalen Gerichten auf diese berufen können.**

Artikel 17

Merkmale eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen folgende **■** Dienste umfasst:
 - a) Dienste, die sämtliche zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge ermöglichen;
 - b) Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto ermöglichen;
 - c) Dienste, die innerhalb der Union Barabhebungen von einem Zahlungskonto ***an einem Bankschalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten der Bank an Geldautomaten ermöglichen;***
 - d) Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb der Union:
 - (1) Lastschriften;

- (2) Zahlungen mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;
- (3) Überweisungen *einschließlich Daueraufträgen an Bankterminals, Bankschaltern oder über das Online-System des Zahlungsdienstleisters.*

Kreditinstitute sollten die unter den Buchstaben a bis d genannten Dienste in dem Umfang anbieten, in dem sie sie bereits für Verbraucher anbieten, die Inhaber von Zahlungskonten sind, die keine Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sind.

2. *Die Mitgliedstaaten können Kreditinstitute in ihrem Hoheitsgebiet verpflichten, für ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zusätzliche Dienste bereitzustellen, die aufgrund der üblichen Praxis auf nationaler Ebene als für Verbraucher unerlässlich erachtet werden.*
3. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute in ihrem Hoheitsgebiet Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen zumindest in der Landeswährung anbieten.*

4. Die Mitgliedstaaten stellen *sicher, dass Verbraucher über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen Vorgänge* in Bezug auf die Dienste nach Absatz 1 *in unbeschränkter Zahl ausführen können.*
5. *In Bezug auf die Dienste nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Buchstabe d Nummer 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kreditinstitute, ausgenommen für Zahlungen über Kreditkarte, unabhängig von der Zahl der über das Konto ausgeführten Vorgänge keine höhere als die gegebenenfalls gemäß Artikel 18 festgesetzte angemessene Gebühr erheben.*
6. *In Bezug auf die Dienste nach Absatz 1 Buchstabe d Nummer 1 und Nummer 2 – nur bei Zahlungen über Kreditkarte – sowie Nummer 3 können die Mitgliedstaaten eine Mindestzahl von Vorgängen festlegen, für die Kreditinstitute keine höhere als die gegebenenfalls gemäß Artikel 18 festgesetzte angemessene Gebühr erheben dürfen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mindestzahl von Vorgängen ausreicht, um unter Berücksichtigung des gegebenen Verbraucherverhaltens und der handelsüblichen Praxis den persönlichen Bedarf des Verbrauchers abzudecken. Die für Vorgänge oberhalb der Mindestzahl von Vorgängen erhobenen Gebühren dürfen in keinem Fall höher sein, als nach der üblichen Preisgestaltung des Dienstleisters vorgesehen.*

7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher über sein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen Zahlungen ***in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts und/oder*** – sofern verfügbar – über das ***Online***-System des Kreditinstituts abwickeln und in Auftrag geben kann.

8. ***Unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 2008/48/EG können die Mitgliedstaaten Kreditinstituten erlauben, auf Wunsch des Verbrauchers im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen einen Überziehungskredit bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten können den Höchstbetrag und die maximale Dauer eines solchen Überziehungskredits festlegen. Der Zugang zu dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen oder dessen Nutzung darf nicht durch den Erwerb solcher Kreditprodukte beschränkt oder an den Erwerb solcher Produkte gebunden sein.***

Artikel 18

Gebühren

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Kreditinstitute*** die Dienste nach Artikel 17 kostenlos oder gegen eine angemessene Gebühr anbieten.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebühren, die dem Verbraucher aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag auferlegt werden, angemessen sind.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bei der Festlegung der angemessenen Gebühren mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:**
 - a) die nationalen Einkommensniveaus;
 - b) die durchschnittlichen **Gebühren, die von Kreditinstituten** in dem betreffenden Mitgliedstaat **für Dienste im Zusammenhang mit Zahlungskonten erhoben werden.**

█

█

█

4. ***Unbeschadet des Rechts nach Artikel 16 Absatz 2 und der Verpflichtung nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Kreditinstitute ihre Preisgestaltung je nach dem Grad des Zugangs des Verbrauchers zu Bankdienstleistungen variieren und insbesondere für kontolose, schutzbedürftige Verbraucher günstigere Bedingungen anbieten. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verbraucher sowohl beraten als auch angemessen über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten informiert werden.***

Artikel 19

Rahmenverträge und Kündigung

1. Rahmenverträge über den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unterliegen der Richtlinie 2007/64/EG, sofern in den Absätzen 2 und 4 nichts anderes vorgesehen ist.
2. Der Zahlungsdienstleister darf einen Rahmenvertrag ***nur dann*** einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) der Verbraucher hat das Konto absichtlich für ***illegale Zwecke*** genutzt;

- b) über das **Zahlungskonto** wurde in mehr als **24** aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
 - c) der Verbraucher hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu erlangen, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
 - d) der Verbraucher hat in der Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr oder hat in der Folge ein zweites Zahlungskonto, **das ihm die Nutzung der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Zahlungsdienste ermöglicht**, in dem Mitgliedstaat eröffnet, in dem er bereits Inhaber eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist.
3. ***Die Mitgliedstaaten dürfen eine beschränkte Zahl weiterer besonderer Gründe für die einseitige Kündigung eines Rahmenvertrags über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen festlegen. Diese Fälle müssen sich auf in ihrem Hoheitsgebiet geltende nationale Rechtsvorschriften stützen und darauf abzielen, Missbrauch des Rechts auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen durch Verbraucher zu verhindern.***

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das **Kreditinstitut** bei Kündigung des Vertrags über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen **aus den in Absatz 2 Buchstaben b und d und Absatz 3 genannten Gründen** den Verbraucher mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Kündigung schriftlich und kostenlos über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichtet, **es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt das Kreditinstitut den Vertrag gemäß Absatz 2 Buchstaben a und c, so ist die Kündigung unmittelbar wirksam.**

5. **In der Benachrichtigung wird der Verbraucher gegebenenfalls über das Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Ablehnung und über sein Recht, sich an die einschlägige zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21 und an die benannte Stelle zur alternativen Streitbeilegung zu wenden, informiert, wobei auch deren Kontaktangaben mitgeteilt werden.**

Artikel 20

Allgemeine Informationen über Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **angemessene** Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Existenz von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ihre **allgemeinen** Preisstrukturen, die Verfahren für die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sowie für die Inanspruchnahme von Verfahren zur alternativen Streitbeilegung getroffen werden. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommunikationsmaßnahmen ausreichend und gezielt ausgerichtet sind, insbesondere wenn es darum geht, kontolose, schutzbedürftige und mobile Verbraucher zu erreichen.**
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Kreditinstitute** Verbrauchern **kostenlos** Informationen **und Beratung** über die spezifischen Merkmale der angebotenen Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sowie die damit verbundenen Gebühren und Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass in den Informationen deutlich gemacht wird, dass der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nicht an den obligatorischen Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden ist.

KAPITEL V

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

UND ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Artikel 21

Zuständige Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen die ***nationalen*** zuständigen Behörden, ***die ermächtigt sind, die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, und sie gewährleisten, dass die betreffenden Behörden die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse und die angemessene Ausstattung erhalten, die für die effiziente und wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.***

Bei den Behörden gemäß Unterabsatz 1 muss es sich entweder um staatliche Stellen oder um Einrichtungen handeln, die nach nationalem Recht oder von nach nationalem Recht ausdrücklich dazu befugten staatlichen Stellen anerkannt sind. Sie sind keine Zahlungsdienstleister – mit Ausnahme der nationalen Zentralbanken.

2. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Prüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht oder unter diese Richtlinie fallen. Dies steht dem allerdings nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen und dem Unionsrecht vertrauliche Informationen austauschen oder übermitteln.**

3. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden um eine oder beide der folgenden Arten von Behörden handelt:**
 - (a) **zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010,**

 - (b) **Behörden, die nicht zu den unter Buchstabe a genannten zuständigen Behörden gehören, sofern durch nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben wird, dass diese Behörden mit den unter Buchstabe a genannten zuständigen Behörden zusammenarbeiten, wann immer dies erforderlich ist, um ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie auszuüben, einschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) gemäß dieser Richtlinie.**

4. Die Mitgliedstaaten *unterrichten die Kommission und die EBA* über die Benennung der zuständigen Behörden **■** *und über jegliche diesbezüglichen Änderungen. Die erste dieser Mitteilungen wird so bald wie möglich, spätestens jedoch am ...* [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] übermittelt.*
5. *Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht wie folgt aus:*
 - a) *entweder unmittelbar in eigener Verantwortung oder unter Aufsicht der Justizbehörden oder*
 - b) *im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.*
6. *Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, dass ihre jeweiligen Aufgaben klar definiert sind und dass sie eng zusammenarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben wirksam erfüllen können.*
7. *Die Kommission veröffentlicht mindestens einmal jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union ein Verzeichnis der zuständigen Behörden und aktualisiert es regelmäßig auf ihrer Website.*

Artikel 22

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- 1. Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben erforderlich ist, und machen dazu von ihren Befugnissen kraft dieser Richtlinie oder nationalen Rechts Gebrauch.*

Die zuständigen Behörden leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. Sie tauschen insbesondere Informationen aus und arbeiten bei Ermittlungen oder der Überwachung zusammen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit und insbesondere des Informationsaustauschs benennen die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Richtlinie eine einzige zuständige Behörde als Kontaktstelle. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Namen der Behörden mit, die Ersuchen um Austausch von Informationen oder um Zusammenarbeit gemäß diesem Absatz entgegennehmen dürfen.

- 2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen verwaltungstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Amtshilfe gemäß Absatz 1 zu erleichtern.*

3. *Die gemäß Absatz 1 für die Zwecke dieser Richtlinie als Kontaktstellen benannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander unverzüglich die für die Wahrnehmung der Aufgaben der gemäß Artikel 21 benannten zuständigen Behörden erforderlichen Informationen, die in den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie festgelegt sind.*

Zuständige Behörden, die nach Maßgabe dieser Richtlinie Informationen mit anderen zuständigen Behörden austauschen, können bei der Übermittlung dieser Informationen darauf hinweisen, dass diese nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen; in diesem Fall dürfen sie nur für die Zwecke, für die die Zustimmung erteilt wurde, ausgetauscht werden.

Die als Kontaktstelle benannte zuständige Behörde darf die empfangenen Informationen an die anderen zuständigen Behörden weiterleiten; sie darf diese Informationen jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie übermittelt haben, und nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben — außer in gebührend begründeten Fällen, in denen sie unverzüglich die Kontaktstelle, die die Information übermittelt hatte, zu unterrichten hat.

4. Eine zuständige Behörde kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung oder einer Überwachung oder auf Austausch von Informationen gemäß Absatz 3 nur ablehnen, wenn

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort, die Überwachung oder der Austausch der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte;**
- b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist;**
- c) im ersuchten Mitgliedstaat gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.**

Im Falle einer Ablehnung teilt die zuständige Behörde dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen.

Artikel 23

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten

Wurde ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um den Austausch von Informationen, abgelehnt oder ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Reaktion erfolgt, so können die zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befassen und sie um Unterstützung bitten. In solchen Fällen kann die EBA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden; jede verbindliche Entscheidung der EBA im Einklang mit diesem Artikel ist für die zuständigen Behörden bindend, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der EBA sind oder nicht.

Artikel 24

Alternative Streitbeilegung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechten und Pflichten Zugang zu wirksamen und effizienten außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren haben. ***Solche außergerichtliche Rechtsbehelfe und die Stellen, die sie anbieten, müssen den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.***

Artikel 25

Mechanismus bei Verweigerung des Zugangs zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

Unbeschadet des Artikels 16 können die Mitgliedstaaten einen spezifischen Mechanismus vorsehen, mit dem sie sicherstellen, dass Verbraucher, die nicht über ein Zahlungskonto in ihrem Hoheitsgebiet verfügen und denen der Zugang zu einem Zahlungskonto, für das Kreditinstitute eine Gebühr erheben, verweigert wurde, effektiven gebührenfreien Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erhalten.

KAPITEL VI SANKTIONEN

Artikel 26

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen ■ Vorschriften über ■ die Sanktionen fest, die bei **Zuwendungen** gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen ■ **Rechtsvorschriften** zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen **Maßnahmen**, um deren Anwendung zu gewährleisten. Diese ■ Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

2. *Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde jede im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekanntmachen kann, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.*

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN



Artikel 27

Bewertung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von **vier** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre Informationen zu folgenden Aspekten:
- a) Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 4 bis 6 durch die Zahlungsdienstleister;

- b) *Einhaltung der Anforderungen zur Sicherstellung des Bestehens von*
■ Vergleichswebsites ■ gemäß Artikel 7 durch die Mitgliedstaaten;
 - c) *Anzahl der vorgenommenen Zahlungskontowechsel und Anteil der abgelehnten*
Anträge auf Zahlungskontowechsel;
 - d) *Anzahl der Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen*
anbieten, Anzahl der eröffneten derartigen Konten und Anteil der abgelehnten
Anträge auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen.
2. *Die Kommission legt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*
und danach alle zwei Jahre einen Bericht auf der Grundlage der von den
Mitgliedstaaten übermittelten Informationen vor.

Artikel 28
Überprüfungsklausel

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***bis spätestens...*[fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie – gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag – vor.

Dieser Bericht enthält

- a) eine Liste sämtlicher von der Kommission erhobenen Verletzungsklagen wegen falscher oder unvollständiger Umsetzung dieser Richtlinie;***
- b) eine Abschätzung der in den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen durchschnittlichen Gebühren für Zahlungskonten im Sinne dieser Richtlinie;***

- c) *eine Beurteilung, ob die Entwicklung eines Rahmens realisierbar ist, mit dem die automatische Umleitung von Zahlungen von einem auf ein anderes Zahlungskonto in demselben Mitgliedstaat sichergestellt wird und parallel dazu automatische Benachrichtigungen an Zahlungsempfänger oder Zahler erfolgen, wenn ihre Überweisungen umgeleitet werden;*
- d) *eine Beurteilung, ob es machbar ist, den Kontowechsel-Service nach Artikel 10 auf Fälle auszudehnen, in denen der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, und ob die grenzüberschreitende Kontoeröffnung nach Artikel 11 durchführbar ist;*
- e) *auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 übermittelten Informationen eine Abschätzung der Anzahl der Kontoinhaber, die seit der Umsetzung der Richtlinie einen Zahlungskontowechsel vollzogen haben;*
- f) *eine Bewertung von Kosten und Nutzen der Verwirklichung einer vollständigen, unionsweiten Übertragbarkeit von Zahlungskontonummern;*
- g) *ein Abschätzung der Anzahl der Anbieter von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen;*

- h) eine Abschätzung der Anzahl der Verbraucher, die seit der Umsetzung der Richtlinie Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen eröffnet haben, und – sofern anonymisierte Informationen bereitgestellt werden – eine Analyse der Merkmale solcher Verbraucher;*
- i) eine Abschätzung der in den Mitgliedstaaten erhobenen durchschnittlichen Jahresgebühr für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen;*
- j) eine Beurteilung der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen und der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen, um die finanzielle Teilhabe zu erhöhen und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen in Bezug auf eine Überschuldung Unterstützung zu leisten;*
- k) Beispiele für bewährte Verfahren, mit denen die Mitgliedstaaten erreichen, dass weniger Verbraucher vom Zugang zu Zahlungsdienstleistungen ausgeschlossen werden.*

2. Bei der Überprüfung wird unter anderem auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 27 übermittelten Informationen geprüft, ob die Liste der Dienste, die Teil eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen sind, angesichts der Entwicklungen bei Zahlungsmitteln und in der Technik zu ändern und zu aktualisieren ist.

3. Bei der Überprüfung wird ferner beurteilt ■ , ob ergänzend zu den gemäß den Artikeln 7 und 8 verabschiedeten Maßnahmen zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf Vergleichswebsites und Paketangebote erforderlich sind. ***Im Zusammenhang mit Artikel 7 wird insbesondere beurteilt, ob eine Akkreditierung von Vergleichswebsites notwendig ist.***

Artikel 29

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens .. * ***[24 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.
2. Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab dem * ***[24 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Abweichend von Unterabsatz 1

- a) ***gilt Artikel 3 ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie;***

- b) wenden die Mitgliedstaaten Artikel 4 Absätze 1 bis 5, Artikel 5 Absätze 1 bis 3, Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 neun Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 an;***
- c) können Mitgliedstaaten, in denen auf nationaler Ebene bereits ein einer Gebühreninformation gleichwertiges Dokument besteht, beschließen, das gemeinsame Format und das gemeinsame Symbol bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 darin aufzunehmen;***
- d) können Mitgliedstaaten, in denen auf nationaler Ebene bereits ein einer Gebührenaufstellung gleichwertiges Dokument besteht, beschließen, das gemeinsame Format und das gemeinsame Symbol bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts nach Artikel 3 Absatz 4 darin aufzunehmen.***

3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

KAPITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 8 Absatz 4, Artikel 13b Absatz 8 und Artikel 13c Absatz 7** wird der Kommission für einen Zeitraum von **drei** Jahren ■ ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen eine solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) ■ Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.